

# MITTEILUNGEN

des Vereins für vogtländische Geschichte,

Volks- und Landeskunde e. V.

28. Jahresschrift

Plauen 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	4
<b>Ferdinand Heinz, Dresden</b> .....	6
Stadtbild und Gesteinsverwendungen in Falkenstein/Vogtl.	
<b>Christine Müller, Lindenkreuz</b> .....	49
Von Straßberg nach Plauen – ein Transformationsprozess im Rahmen der vogtländischen Herrschaftsbildung	
<b>Jörg Fischer, Plauen</b> .....	78
Flurnamen in der Gemarkung Neundorf, OT von Plauen	
<b>Wolfgang Viebahn, Reichenbach im Vogtland</b> .....	90
Zur Wiederentdeckung des Alaunbergwerks Mühlwand ab 1954	
<b>Albrecht Kirsche, Dresden</b> .....	104
Glashütten im Vogtland	
<b>Wolfgang Zürnstein, Plauen</b> .....	114
Das Duell des Flügeladjutanten zweier Könige – zum tragischen Schicksal eines vogtländischen Adligen	
<b>Gerhard Rietsch, Hof</b> .....	129
100 Jahre Ehrenmal der Gefallenen des 10. Königlich Sächsischen Infanterieregiments Nr. 134 – zur Geschichte eines Plauener Gedenkortes	
<b>Siegfried Schönherr, Dresden</b> .....	138
Zur Herausbildung und Auflösung der selbständigen Gutsbezirke im Umfeld von Bad Elster	
<b>Clemens Uhlig, Ruppertsgrün</b> .....	152
Der vereitelte Aufstand. Anmerkungen zum 17. Juni 1953 in Plauen anlässlich des 70. Jahrestages der Ereignisse	
<b>Ferdinand Heinz, Dresden</b> .....	173
Von Kuhtrögen, Plattenwegen und Steinhauern – eine Sonderausstellung im Vogtländischen Freilichtmuseum, Eubabrunn, 17. September 2022 bis 31. Mai 2023	

<b>Wolfgang Viebahn, Reichenbach im Vogtland .....</b>	<b>178</b>
25 Jahre Vogtländische Baumseminare – die XIII. Auflage im Pfaffengut Plauen	
<b>Rückblick auf 2022 und Jahreshauptversammlung 2022 .....</b>	<b>188</b>
<b>Heimatsforschung im Vogtland – Neuerscheinungen 2021/2022 .....</b>	<b>199</b>
<b>Autoren und Impressum .....</b>	<b>202</b>

## **Von Straßberg nach Plauen – ein Transformationsprozess im Rahmen der vogtländischen Herrschaftsbildung**

Dem nahe Plauen gelegenen Ort Straßberg kommt in der vogtländischen Geschichte eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Er war im Hochmittelalter Sitz einer Herrschaft, deren Inhaber als die einzigen mit den Vögten von Weida, Gera und Plauen<sup>1</sup> gleichrangigen Herrschaftsträger im Vogtland anzusehen sind. Wie diese trugen sie einen erblichen Vogtstitel, dessen Herkunft und Inhalt bislang nicht befriedigend geklärt werden konnte. Sie verloren jedoch im mittleren 13. Jahrhundert innerhalb weniger Jahrzehnte ihre Besitz- und Herrschaftsrechte in und um Straßberg. Eine vergleichsweise dichte Urkundenüberlieferung lässt sowohl die einzelnen Familienvertreter bis zur Aufgabe der Herrschaft in den 1260er-Jahren erkennbar werden als auch das anschließende Schicksal des Ortes und der zugehörigen Besitzungen.

Gemessen an diesen Voraussetzungen findet die Geschichte Straßbergs in einschlägigen Überblicksdarstellungen erstaunlich wenig Beachtung. Im Handbuch der historischen Stätten beschränkt sich der Ortseintrag zu Straßberg auf einen kurzen archäologischen Beitrag zur Lage der ehemaligen Burg und frühen Siedlungsspuren; das Dehio-Handbuch widmet zwar der Kirche einen längeren Objekttext, verzichtet aber auf eine historische Einführung zum Ort; der Abschnitt „Geschichte“ im Wikipedia-Eintrag umfasst keine drei Zeilen.<sup>2</sup>

Die regionalgeschichtliche Forschung hat sich zwar aus verschiedenen Blickwinkeln mit einzelnen Problemen der Straßberger Geschichte auseinandergesetzt, doch erfolgte das meist nur im Kontext anderer Themen am Rande. Zu nennen sind hier vor allem die Arbeiten des Archivars Berthold Schmidt (1856–1929), in denen er die Herkunft der Gründerin des Klosters Cronschwitz aus der Familie der Vögte von Straßberg nachzuweisen suchte, die Urkundenstudien des Philologen Walther Ludwig (1893–1983) zum Deutschen Orden in Plauen sowie die burgen- und landeskundlichen Untersuchungen des Archäologen Gerhard Billig (1927–2019).<sup>3</sup> Erst vor wenigen Jahren erschien mit einem Aufsatz von Jörg Fischer in dieser Schriftenreihe eine umfangreichere Darstellung zur mittelalterlichen Geschichte Straßbergs, die den bisherigen Forschungsstand zusammenfasst und einige weiterführende Überlegungen anschließt.<sup>4</sup>

Fischer übernimmt bei der Auswertung der urkundlichen Nachrichten die

Interpretationen von Walther Ludwig, der seinerseits teilweise auf Deutungen von Berthold Schmidt zurückgegriffen hatte. Beide Autoren sind in ihren Darlegungen jedoch nicht frei von Irrtümern und subjektiven Wertungen. Eine neuerliche Untersuchung der Straßberg betreffenden Urkunden führt zu Ergebnissen, die das bisherige, recht fragmentarische Bild der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse im Dobnagau korrigieren und ergänzen.

## I.

Vorangestellt sei eine kurze Betrachtung des Ortsnamens, ebenfalls auf Grundlage der überlieferten mittelalterlichen Schriftquellen. Fischer nimmt an, dass der Name keine primär geographische Bezeichnung ist, sondern als Burgname entstand.<sup>5</sup> Dabei beruft er sich auf die Aussage Gerhard Billigs, dass „während der gesamten Benutzungsdauer der Wehranlagen der Gebrauch von Burg und Berg ständig wechselte“.<sup>6</sup> Die Namen „Straßburg“ und „Straßberg“ wären demnach über längere Zeit gleichbedeutend gebraucht worden. Für manche Anlagen ist eine derartige Aussage berechtigt, aber nicht für alle. Für Straßberg sah Billig sie dadurch bestätigt, dass „[n]och im Erbbuch des Amtes Plauen von 1506“ beide Bezeichnungen für den Ort parallel verwendet werden. Doch das „noch“ in dieser Formulierung ist irreführend, denn mindestens bis ins 15. Jahrhundert erscheint in sämtlichen Urkunden ausschließlich die Namensform „Straßberg“. Die diesbezüglichen Angaben in der Literatur sind uneinheitlich und teilweise falsch: Fischer führt die angebliche u-Form für zwei Urkunden König Friedrichs II. an,<sup>7</sup> Johannes Müller (und im Anschluss daran Billig) nur für die zweite der beiden,<sup>8</sup> Berthold Schmidt im Urkundenbuch hingegen für die erste.<sup>9</sup> Tatsächlich steht aber in diesen beiden wie auch in allen anderen Urkunden die e-Form.<sup>10</sup> Von einem „ständigen Wechsel“ der Namensform kann



also nicht die Rede sein. Der Ort trug das ganze Mittelalter über den Namen Straßberg und dieser ist primär als Oronym (Bergname) anzusehen.

*Abb. 01 Blick vom Zottenerberg auf Straßberg, im Hintergrund der am Hang aufsteigende „Schafweg“, rechts das „Burgstättel“*

Der erste Wortbestandteil ist, wie schon Fischer und andere festgestellt haben,<sup>11</sup> mit größter Wahrscheinlichkeit auf das deutsche Wort „Straße“ und damit auf die Verkehrslage des Ortes zu beziehen.<sup>12</sup> An dem relativ flach ansteigenden Talhang links der Elster, wo das Dorf liegt, findet sich allerdings keine geographische Örtlichkeit, die dem Begriff „Berg“ gerecht wird.<sup>13</sup> Daher ist in Betracht zu ziehen, dass mit dem Namen ursprünglich der Zotterberg (auch fälschlich Zöllnerberg genannt) auf der gegenüberliegenden Seite des Flusses bezeichnet wurde. Er gehört bis heute zur Straßberger Flur, ist mit seiner rund 85 m über dem Tal aufragenden Kuppe und auf drei Seiten relativ steil abfallenden Hängen markant als Berg wahrnehmbar und weist auf der Ostseite Hohlwegreste auf.



Abb. 02 Die heutige Ortsgemarkung Straßberg

Der hier erkennbare Altweg, der sich nördlich von Straßberg (*Schafweg*) in Richtung Mehltheuer (*Hohe Straße*) fortsetzt und dann der Wasserscheide Weida–Elster folgte, führt nach Süden in Richtung Taltitz. Diese Wegverbindung bestand noch im 18. Jahrhundert und führte damals den Namen *der Straßen Weg*.<sup>14</sup> Die Trasse, heute lediglich in Teilen als Wanderweg erhalten, ist auf den Messtischblättern vor 1945 noch als durchgängiger Feldweg verzeichnet.<sup>15</sup> Diese später zugunsten der Streckenführung über Oelsnitz und Plauen aufgegebene Nord-Süd-Straße vom Saale-Elster-Raum (Halle/Leip-

zig) nach Böhmen und Franken dürfte die für Straßberg namengebende Hauptstrecke gewesen sein.



*Abb. 03 Rekonstruierte Tras-senführung der Eger–Leipziger Straße über Straßberg (dunkel) bzw. Plauen (hell)*

## II.

Der Name Straßberg begegnet in der Literatur am häufigsten in Verbindung mit Jutta, der Gemahlin Vogt Heinrichs IV. von Weida/Gera und Gründerin des Klosters Cronschwitz. Die These, dass sie eine gebürtige Straßbergerin war, stellte 1905/06 der Schleizer Archivar und Nestor der vogtländisch-reußischen Geschichte Berthold Schmidt auf. Grundlage dafür waren nicht die Schriftquellen – sie weisen Jutta eindeutig als Tochter des Burggrafen Albrecht von Altenburg und seiner Frau aus dem Hause der Burggrafen von Döben aus<sup>16</sup> –, sondern eine archäologische Grabung, die 1905 im ehemaligen Kloster Cronschwitz stattfand. Als einer der Hauptinitiatoren und Vorsitzender des „Ausschusses für die Nachgrabung im Kloster Cronschwitz“ war Schmidt in dieses Unternehmen eng involviert und veröffentlichte 1906 in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde einen umfangreichen Grabungsbericht.<sup>17</sup> Hier schildert er, dass im östlichsten Teil der Klosterkirche eine Gruppe von zwölf Bestattungen gefunden wurde, die er als jene der Stifterfamilie anspricht, d. h. als die Grablege der Vögte von Gera, und von denen er eine der Stifterin Jutta zuweist.<sup>18</sup> Er ordnet diesem Grab ein an anderer Stelle sekundär verbautes Plattenfragment zu, auf dem der Rest eines eingeritzten Scheibenkreuzes und ein Wappenschild erkennbar sind. Was das Wappen ab-

bildet, war für Schmidt auch „mit Photographie und Lupe“ kaum erkennbar, doch er glaubte, „auf ihm einen nach rechts blickenden Adler zu entdecken“, das Wappen der Vögte von Straßberg.<sup>19</sup> Aus diesem äußerst vagen Befund schloss er, dass Jutta – entgegen der chronikalischen Überlieferung, die ihm bekannt war – nicht aus der Familie der Burggrafen von Altenburg stammte, sondern aus jener der Vögte von Straßberg.

Schon kurz nach Veröffentlichung des Berichts erfuhr die Identifizierung des „Juttasteins“ wie auch die methodische Durchführung und Dokumentation der gesamten Grabung scharfe Kritik, die Schmidt aber nicht daran hinderte, an seiner These festzuhalten.<sup>20</sup> Er sah sie bestätigt durch weitere Indizien:

1. Der Name Jutta tritt in der Familie der Straßberger später noch einmal auf.<sup>21</sup> Dieses Argument zählt kaum, denn Jutta war im Mittelalter einer der geläufigsten Frauennamen in der Region.<sup>22</sup>

2. Heinrich I. von Plauen war nachweislich mit den Straßbergern blutsverwandt.<sup>23</sup> Die Mutter dieses Heinrich, des ältesten Sohnes Heinrichs IV., war aber höchstwahrscheinlich nicht – wie Schmidt und mit ihm die gesamte übrige Forschung bisher annahm – Jutta, sondern eine frühere Gemahlin Heinrichs IV.<sup>24</sup>

3. Schmidt meinte, die Vögte von Plauen hätten „den Allodialnachlass der Straßberger Vögte im Amt Plauen“ geerbt.<sup>25</sup> Die Unhaltbarkeit dieser These wird im Folgenden zu zeigen sein.

4. Besitz in Straßberg gelangte später an das von Jutta gegründete Kloster Cronschwitz.<sup>26</sup> Die Übertragung dieser Güter erfolgte jedoch erst durch Kunigunde, die Gemahlin Heinrichs I. von Plauen, ohne jeden Hinweis auf ihre vermeintliche Schwiegermutter Jutta oder deren Verwandte als Vorbesitzer.<sup>27</sup>

Die Vermutung, Jutta sei eine geborene von Straßberg gewesen, war von Anfang an sehr schwach abgesichert und Schmidt selbst äußerte noch in einer der frühen Publikationen darüber: „Einen sichern Beweis für meine Vermutung vermag ich freilich nicht zu erbringen, und so muß sie auch ferner dahingestellt bleiben“.<sup>28</sup> Schon wenig später verliert sich diese Unsicherheit in Schmidts Darstellungen<sup>29</sup> und 1918 monierte er, ohne bis dahin weitere Argumente für seine These geliefert zu haben, dass Walter Finkenwirth in seiner 1912 veröffentlichten Dissertationsschrift zur Entwicklung der vogtländischen Landesherrschaft Schmidts „Feststellung ihrer [Juttas] Familie“

nicht berücksichtigte.<sup>30</sup> Spätestens mit Erscheinen des ersten Bandes der „Geschichte des Reußenlandes“,<sup>31</sup> die – „volkstümlich gehalten und leicht verständlich“ besonders als Leitfaden für Lehrer gedacht<sup>32</sup> – bis heute als Standardwerk der vogtländischen Geschichte gilt, wurde die Straßberger Herkunft Juttas zum historischen Faktum, das man nicht mehr in Frage stellte oder überprüfte.<sup>33</sup>

Wenngleich der Auslöser für die Entwicklung der Jutta-von-Straßberg-These offenbar die Cronschwitzer Ausgrabung war, betrachtete Schmidt selbst als wichtigstes Argument dafür die Besitzgeschichte des Ortes.<sup>34</sup> In ähnlicher Weise ging er später bei der Hypothesenbildung zur Herkunft anderer Frauen der Heinrichinger vor: Es waren ebenfalls besitzrechtliche Spekulationen, die Schmidt veranlassten, aus der zuverlässig bezeugten Bertha von Tirol, Gemahlin des Klostergründers von Mildenfurth, eine Bertha von Vohburg zu machen und aus Leukard von Gera eine gebürtige Lobdeburgerin.<sup>35</sup>

Schmidt war der Meinung, der ab 1276 als Leibgedinge der Gemahlin Heinrichs von Plauen nachweisbare Besitz in Straßberg müsse als Erbe der ausgestorbenen Familie Juttas an den Plauener gefallen sein.<sup>36</sup> Dieser Annahme stehen aber gewichtige Argumente entgegen: Die beiden Brüder Reinbot und Erkenbert von Straßberg, von denen Schmidt annahm, Jutta hätte sie nach beider Tod beerbt, nannten sich schon 1267 nicht mehr „von Straßberg“, sondern „von Lantecke“ (vermutl. Laneck bei Weischlitz).<sup>37</sup> Diese Herren von Landecke hatten nachweislich männliche Nachkommen.<sup>38</sup> Zudem hatten sie, wie bereits Walther Ludwig hervorhob,<sup>39</sup> ihrer veränderten Benennung zufolge spätestens<sup>40</sup> 1267 den namengebenden Stammsitz nicht mehr in ihrer Verfügung und konnten ihn daher auch nicht vererben. Ludwig hat damit – anscheinend ohne sich dessen bewusst zu sein – der Jutta-von-Straßberg-These ihre wichtigste Stütze entzogen. Doch er betrachtete Juttas Straßberger Herkunft nicht als These, sondern als Tatsache, und kam daher nicht auf den Gedanken, diese aufgrund seiner eigenen Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen. Auch die Prämisse, dass Straßberg nur auf dem Erbweg an die Plauener gelangt sein könne, sah er als gegeben an und suchte daher lediglich nach einer anderen Eheverbindung, die das ermöglicht haben könnte.

So ersetzte er eine zweifelhafte These durch eine noch weniger glaubwürdige, nach der nicht Jutta die Brüder beerbte, sondern eine weitere nicht belegbare Schwester der Straßberger. Er identifizierte sie mit der Gemahlin Hermanns von Lobdeburg-Leuchtenburg, deren Tochter Adelheid vor 1253 Heinrich von Plauen geheiratet hatte.<sup>41</sup> Jene Adelheid habe den „Anteil ihrer Mutter an dem Straßberger Erbe“ an ihren Ehemann vererbt. Diese These wirft aber noch mehr Fragen als die von Schmidt auf: Ludwig meinte, dass Adelheid

ein erster Erbteil (der halbe Straßberger Wald) bereits mit dem Tod ihres Onkels Reinbot „kurz nach dem 21.10.1265“ zufiel – warum, wenn dessen nächster Verwandter, sein Bruder Erkenbert, noch lebte? Den zweiten Erbteil „nebst Schloß und Dorf Straßberg“ soll dann nach Erkenberts Tod 1266/67 der Witwer der bereits verstorbenen Adelheid bekommen haben – wie das, da doch mit den beiden Söhnen des Verstorbenen noch männliche Erben lebten (vgl. Abb. 04)? Sollte tatsächlich gerade der Kernbestand des Erbes, der alte Stammsitz der Familie, noch zu Lebzeiten der Brüder den Hinterbliebenen ihrer Schwester zugesprochen worden sein? Wenn Adelheids Mutter und Jutta Schwestern waren, warum hatten dann die Angehörigen der verstorbenen Adelheid einen Anspruch auf das Straßberger Erbe, nicht aber die 1268 noch lebende Jutta? Warum erbte nur Adelheid den Straßberger Besitz ihrer Eltern und keiner ihrer mindestens vier Brüder?<sup>42</sup>

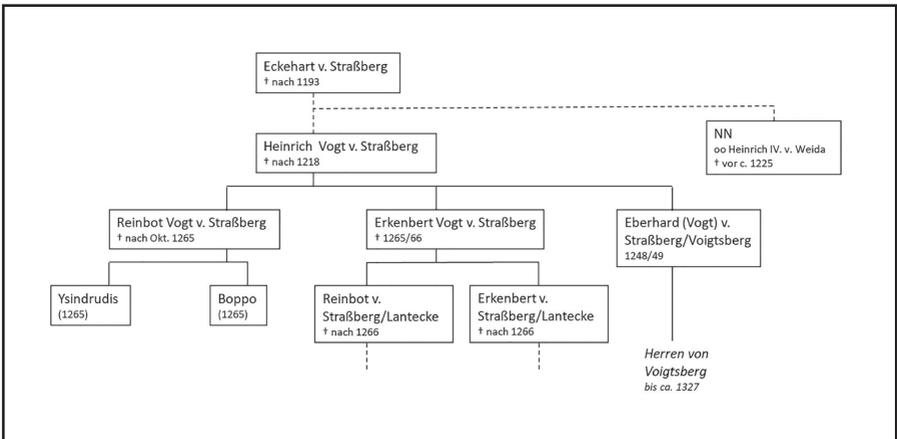


Abb. 04 Stammtafel der Vögte und Herren von Straßberg

Die Besitzgeschichte der Herrschaft Straßberg ist durch Ludwigs Adelheid-These nicht klarer geworden; vollends verwirrt wurde sie durch die Übernahme dieser These durch Gerhard Billig, der dabei die Herren von Lobdeburg-Leuchtenburg mit den fränkischen Landgrafen von Leuchtenberg verwechselte.<sup>43</sup> Nur eine Erkenntnis Ludwigs bleibt festzuhalten: Die letzten Träger des Namens „von Straßberg“, die Brüder Reinbot und Erkenbert, hatten die Herrschaft Straßberg 1267 nicht mehr in ihrem Besitz. Sie konnten sie also weder an Jutta noch an irgendeine andere Familienangehörige vererben. Untermuert wird dies durch den von Bönhoff erbrachten Beleg, dass mindestens einer der letzten Herren von Straßberg männliche Nachkommen hatte.

Wenn wenige Jahre später der Vogt von Plauen über die Straßberger Güter

– Burg, Dorf, zugehörige Untertanen, Ländereien und Wälder – verfügen konnte, so hat er sie nicht als Erbe seiner Mutter oder Ehefrau erhalten, sondern entweder er oder sein Vater hat diesen Besitz auf andere Weise erworben.

### III.

Um zu ermitteln, wann und warum das geschah, ist zunächst eine genauere Differenzierung dessen vorzunehmen, was Schmidt und Ludwig pauschal als ‚das Straßberger Erbe‘ bezeichnen. Die Urkunden zeigen sehr deutlich, dass unter dem Namen Straßberg verschiedene Besitztitel gefasst wurden, die eine unterschiedliche Besitzentwicklung nahmen. Dieser Aspekt ist in allen bisherigen Forschungen zu wenig beachtet worden und das hat zu grundlegenden Missverständnissen geführt.

Zur *villa* Straßberg, dem noch heute bestehenden Dorf dieses Namens, gehörte eine recht ausgedehnte Gemarkung, die sich im Elstertal etwa vom Ober(?)neundorfer Bach im Osten bis zum Kröstaubach im Westen erstreckte,<sup>44</sup> und darüber hinaus ein großes, besitzrechtlich in zwei Hälften geteiltes Waldgebiet nördlich der Ortslage.<sup>45</sup> In Straßberg gab es eine Burg (*castrum*). Sie wird nur ein einziges Mal urkundlich erwähnt und war zu dieser Zeit, im April 1280, bereits zerstört. Sie ist zweifellos als Herrschaftssitz der Vögte von Straßberg anzusprechen, denn das *dominium* Straßberg, die örtliche Herrschaft, zählte als deren Zubehör.<sup>46</sup> Außerdem wird in den Quellen mehrfach eine *villa in Strazperch* genannt, die aufgrund der andersartigen Bezeichnung und Besitzsituation eindeutig nicht mit der *villa* Straßberg, dem Dorf, identisch ist.

In der älteren Literatur wurde *villa in S.* meist mit „Landgut (in) Straßberg“ übersetzt. Berthold Schmidt schrieb in den Regesten des Urkundenbuches allerdings wahllos „Dorf“ oder „Landgut“ Straßberg, unabhängig davon, ob im Urkundentext *villa S.* oder *villa in S.* steht.<sup>47</sup> Auch in seinen besitzgeschichtlichen Abhandlungen über Juttas Erbe traf er keine diesbezügliche Unterscheidung oder erörterte, was mit dem „Landgut“ gemeint sein könnte; er hielt offenbar den gesamten Ort für einen einheitlichen Besitz. Walther Ludwig hingegen lehnte die Übersetzungsvariante „Landgut“ grundsätzlich ab und meinte, dass in allen Fällen das ganze Dorf gemeint sei.<sup>48</sup> Dieser Auffassung widerspricht aber der anhand der Urkunden rekonstruierbare sachliche Befund.

Ein inhaltlicher Vergleich der betreffenden Urkunden macht deutlich, dass die Formulierung *villa in S.* bzw. – in den Urkunden, die in deutscher Übersetzung überliefert sind – *hof (zu) S.* nur dann Anwendung findet, wenn es um das Leibgut der Kunigunde geht, das ihr 1276 von ihrem Gemahl über-

tragen wurde.<sup>49</sup> Nur in zwei Urkunden fehlt das *in* zwischen *villa* und dem Ortsnamen, und genau diese beiden nennen den Ort unabhängig von dem besagten Leibgut. Während eine Güterauflistung von ca. 1298 die *villa Strazberc* lediglich im Rahmen einer Lagebeschreibung erwähnt,<sup>50</sup> ist die ältere Urkunde aussagekräftiger. 1280 stellte Landgraf Albrecht dem Deutschen Orden eine Besitzbestätigung über dessen wichtigste Erwerbungen im Vogtland aus: die Pfarrkirchen in Plauen und Tanna sowie die *villam dictam Strazperch sitam ... iuxta Plawe*.<sup>51</sup> Es ist unzweifelhaft, dass hier tatsächlich das „Dorf namens Straßberg ... bei Plauen“ gemeint ist. Die ausdrückliche Nennung sowohl der jeweiligen Tradenten als auch der zustimmenden Miterben lässt vermuten, dass dem landgräflichen Notar die entsprechenden Übertragungsurkunden vorgelegen haben. Für die Kirchen Plauen und Tanna sind diese überliefert,<sup>52</sup> und auch der in der Urkunde angesprochene Vorbehalt des Landgrafen in Bezug auf den halben Straßberger Wald entspricht einer zuvor diesbezüglich getroffenen Regelung.<sup>53</sup> Allein für das Dorf Straßberg fehlt ein entsprechender Beleg, möglicherweise weil der Orden diesen Besitz später wieder abgegeben hat. Dennoch gibt es keinen Grund, an der sachlichen Richtigkeit der Angabe zu zweifeln, dass die Deutschordensbrüder das Dorf 1280 rechtmäßig in ihrem Besitz hatten.

Wenn Berthold Schmidt behauptete, die „Urkunde entsprach nicht den Tatsachen“,<sup>54</sup> und Walther Ludwig daran anknüpfend von einem „hinterhältigen Tauschgeschäft“ sprach und dem Deutschen Orden „heimtückisches Vorgehen“ unterstellte,<sup>55</sup> so haben sie die Urkunde missverstanden, und zwar weil sie den Unterschied zwischen der *villa* Straßberg und der *villa in* Straßberg außer Acht ließen. Dass die Schenkung des Dorfes Straßberg an den Orden eine „zweckerfundene Behauptung“ sei,<sup>56</sup> ist durch nichts zu belegen, denn über den Besitz der Ortsherrschaft gibt es aus den Jahrzehnten vor und nach 1280 keinerlei urkundliche Nachrichten. Alle Straßberg betreffenden Urkunden dieser Zeit beziehen sich entweder auf die *villa in* Straßberg – das Leibgedinge Kunigundes, über das selbstverständlich weder der Orden noch der Landgraf „hinterhältig“ verfügen konnte – oder auf den Wald, dessen Besitzverhältnisse gleich näher zu beleuchten sind, oder aber auf einzelne Güter wie Höfe, eine Mühle, Gewässernutzungsrechte usw. Nach der Argumentation von Schmidt und Ludwig wäre der Kunigunde ohne ihr Wissen oder Zutun von zwei gänzlich unbeteiligten Parteien ihr Leibgedinge – das Gut (Schmidt) bzw. Dorf (Ludwig) Straßberg – entzogen worden. Doch sie verfügte darüber nachweislich noch bis zu ihrem Tod, danach ging der Besitz an das Kloster Cronschwitz über. Auch Schmidt und Ludwig dürfte dieser Widerspruch nicht entgangen sein, doch sie ließen die Frage des Besitzes der *villa* auf sich beruhen und konzentrierten sich auf den vermeintlich dem Vogt von Plauen entfremdeten Waldbesitz.

Der Besitz des Straßberger Waldes *Vorst* ist für die späten 1270er-Jahre in außergewöhnlicher Vollständigkeit und Genauigkeit dokumentiert, auch hier haben jedoch Missverständnisse der früheren Forschung die Aussagen der Überlieferung verunklärt und zu Fehldeutungen geführt. Der Wald war in zwei Hälften geteilt – eine (westliche), die zur Zeit der Vögte von Straßberg Reinbot gehört hatte und die Heinrich von Plauen 1276 zusammen mit dem Gut Straßberg seiner Frau überließ,<sup>57</sup> und eine östliche, einst Erkenbert von Straßberg gehörende, die Heinrich 1279/82 an den Deutschen Orden verpfändete.<sup>58</sup> Für diese Verpfändung sind drei Urkunden von Belang: eine am 28.12.1279 vom Vogt Heinrich von Plauen ausgestellte, in der die eventuelle Verpfändung angekündigt und der Anlass dafür genannt wird,<sup>59</sup> eine weitere des Vogtes vom 13.8.1282, mit der die endgültige Übereignung an den Orden erfolgte,<sup>60</sup> sowie die bereits angesprochene Besitzbestätigung Landgraf Albrechts vom 1.4.1280.<sup>61</sup> Dieses dritte Dokument hielten Schmidt und Ludwig für widersprüchlich zu den beiden anderen und vor allem Ludwig zog daraus weitreichende Folgerungen bezüglich der Unglaubwürdigkeit dieser Quelle wie auch aller anderen Urkunden, in denen sich die Landgrafen angeblich ohne jede Rechtsgrundlage die Lehnshoheit über den Dobnagau und die Vögte anmaßten.

Was besagt die Urkunde von 1280? Der Anlass ihrer Ausstellung – in Erfurt, ohne vogtländische Zeugen<sup>62</sup> – erschließt sich, wenn man den Zusammenhang mit jener vom Dezember 1279 berücksichtigt. Deshalb soll der Inhalt jener ersten Urkunde hier noch einmal unabhängig von den subjektiven Wertungen Schmidts und der Polemik Ludwigs zusammengefasst werden:<sup>63</sup> Heinrich von Plauen hat vom Deutschen Orden 120 Mark geliehen und will sie bis zum nächsten Sonntag *Invocavit* – d. h. bis zum 10. März 1280 – zurückzahlen. Sollte das nicht geschehen, wird der halbe Wald Straßberg zu diesem Termin als Pfand an den Orden fallen. In diesem Fall behält Heinrich von Plauen für drei Jahre (ab dem 10.3.1280) das Recht, den Wald für dieselbe Summe zurückzukaufen; nach Ablauf dieser Frist steht es dem Orden frei, den Wald an den Vogt zurück zu verkaufen oder zu behalten. Sofern die Brüder den Wald behalten wollen, muss der Vogt spätestens im dritten Jahr dieser Frist für die Übertragung der Eigentumsrechte sorgen.

Der zuletzt genannte Punkt verweist auf einen wichtigen Sachverhalt, der auch in der Landgrafen-Urkunde von 1280 betont wird: Der Wald ist Lehnbesitz, über den der Vogt nicht völlig frei verfügen kann. Er kann dem Orden lediglich die Rechte abtreten, die er selbst daran hat (*omnibus iuribus nostris, que habere deberemus*). Für eine Verpfändung ist dies offenbar ausreichend, im Falle einer dauerhaften Eigentumsübertragung muss jedoch eine Auflas-

sung vor dem bzw. den Lehnsherren erfolgen. Wenn die Urkunde hierüber eine besondere Regelung trifft, dass nämlich der Vogt diesen Vorgang schon vor Ablauf der Verpfändungsfrist in die Wege leiten soll (*in tercio anno, si prius fieri non possit* – im dritten Jahr, wenn es nicht früher geschehen kann), so lässt das auf einen möglicherweise langwierigen Prozess und damit auf eine mehr als einstufige Lehnsfolge schließen.

Die Lehnsfolge für die Güter im Dobnagau ist nicht vollkommen gesichert, lässt sich aber aus vereinzelt Quellenzeugnissen erschließen. Die wichtigste diesbezügliche Urkunde betrifft ein unbedeutendes Gut bei Oelsnitz, besitzt als königliches Diplom aber einen besonders hohen Quellenwert.<sup>64</sup> 1232 verließ König<sup>65</sup> Heinrich (VII.) dem Kloster Waldsassen das Lehen Kulm, das ihm Reinbot von Straßberg zu diesem Zweck aufgelassen hatte. Allein in dieser Urkunde wird die vollständige Lehnskette aufgeführt: Das Lehen besaß Reinbot von Graf Konrad von Everstein, dieser vom Thüringer Landgrafen Heinrich<sup>66</sup> (Raspe) und dessen Bruder Konrad und diese wiederum vom König. Die Lehnshoheit der Eversteiner, deren Besitzrechte im Dobnagau bereits mit der Plauerer Kirchengründung 1122 belegt sind, ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts klar fassbar.<sup>67</sup> Wenngleich sie bei Besitzübertragungen fast nie ausdrücklich erwähnt wird, haben die Grafen diese Hoheit bis zum Erlöschen der von dem 1232 genannten Konrad begründeten Teillinie behalten.<sup>68</sup>

Auch die wettinischen Landgrafen lassen sich vereinzelt als Lehnsherren im Dobnagau belegen und das nicht nur in Urkunden kirchlicher Einrichtungen, mit denen diese sich – nach Ludwigs Ansicht „rein fiktiv“<sup>69</sup> – landgräfliche Besitzbestätigungen ausstellen ließen. 1269 urkundete Markgraf Heinrich (der Erlauchte) als Lehnsherr über Güter in Röttis.<sup>70</sup> 1266 bestätigte sein Sohn Albrecht dem Deutschordenshaus Plauen dessen gesamte damalige Ausstattung und genehmigte den Erwerb weiterer Güter von seinem Eigentum.<sup>71</sup> Der Landgraf rechnete also damit, dass dem Orden zukünftig Güter geschenkt oder verkauft würden, über die er die Lehnshoheit innehatte – und die vermutlich mindestens teilweise in der Umgebung Plauens lagen. So fasste es auch Ludwig auf, doch er erklärte diesen Hoheitsanspruch, ohne es belegen zu können, zu einer widerrechtlichen Anmaßung.<sup>72</sup> Schließlich spricht auch die eingangs behandelte Urkunde von 1232 über Kulm gegen Ludwigs These: Die Urkunde wurde weder vom Kloster Waldsassen noch vom Landgrafen ausgestellt, sondern vom König als der höchsten Lehnshoheit. Welches Interesse sollte er an einer illegitimen „Einschaltung“ der Landgrafen in die Lehnskette haben?

Es ist also davon auszugehen, dass die Wettiner mindestens über Teile des

Dobnagaus, vielleicht sogar über dessen Gesamtheit, die Lehnshoheit in der Ebene über den Grafen von Everstein besaßen, wengleich dies – ebenso wie für die Eversteiner – in den Urkunden nur selten fassbar ist. Das bedeutet für die Abtretung des halben Straßberger Waldes an den Deutschen Orden, dass die Vögte von Plauen, um die Verpfändung in einen endgültigen Verkauf umzuwandeln, den Wald vermutlich zunächst den Grafen von Everstein auflassen mussten und diese dem Landgrafen. Beide mussten ihre Zustimmung zum Übergang des Lehens in geistlichen Besitz geben.<sup>73</sup> Die Initiative dazu würde der Vogt als bisheriger Lehensträger so rechtzeitig ergreifen, dass die Übergabe spätestens zum vereinbarten Termin (im März 1283) stattfinden könnte. Darauf bezieht sich die Klausel *iuvare debemus in tercio anno ... ad ius proprietatis eiusdem nemoris obtinendum* in der Urkunde von 1279: Noch innerhalb des dritten Jahres, d. h. vor Ablauf der dreijährigen Verpfändungsfrist, wollen sich die Plauener um die Übertragung des Eigentumsrechts an den Orden bemühen – sofern das nicht schon früher geschieht (*si prius fieri non posset*), d. h. die Vögte schon eher von ihrem Rückkaufsrecht zurücktreten. Dies ist weder eine „unvorteilhafte Einschränkung“ noch eine „ebenso verschwommene wie verfängliche Bestimmung“,<sup>74</sup> sondern eine gegenüber den Vögten recht großzügige Regelung und zugleich eine sehr genaue Vorgabe für den Ablauf des Besitzerwechsels, der später auch so vonstattenging. Im August 1282, also innerhalb des dritten Verpfändungsjahres, überließen die Vögte dem Orden das Waldstück *in proprium et jure proprietario*, also mit vollem Eigentumsrecht;<sup>75</sup> der Orden hat den östlichen *Vorst* bis zur Säkularisation infolge der Reformation behalten.<sup>76</sup>

Wie passt dazu nun die Urkunde, in der sich Landgraf Albrecht sein Recht an dem besagten Wald vorbehält? Sie wurde am 1. April 1280 ausgestellt, genau drei Wochen nach Beginn der Verpfändungsfrist (10.3.1280, siehe oben). Das ist sicher kein Zufall. Der ein Vierteljahr zuvor geschlossene Vertrag sah vor, dass die Vögte innerhalb der Verpfändungszeit – also zwischen dem 10.3.1280 und dem 10.3.1283 – den Wald entweder zurückkaufen oder vollständig dem Orden abtreten konnten. Da Ersteres offenbar nicht zu erwarten war – und tatsächlich nicht eingetreten ist –, versuchte der Orden anscheinend, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Eigentum an dem Wald zu sichern, der ihm bis dahin nur in Aussicht gestellt war, den er nun aber immerhin schon als Pfand besaß. Vertreter des Ordens reisten also zum Landgrafen als dem am leichtesten erreichbaren Lehnsherrn – die Eversteiner hielten sich nach 1278 anscheinend nicht mehr im Vogtland auf – und legten ihm Besitzurkunden vor, die dieser bestätigen sollte. Für die Kirchen in Plauen und Tanna sowie das Dorf Straßberg tat er das und erkannte damit die Gültigkeit der betreffenden Doku-

mente an. Für den Wald Straßberg konnten ihm die Deutschordensbrüder aber nur den Pfandvertrag vorweisen, nach dem das Eigentum daran erst dann an den Orden überginge, wenn die Vögte innerhalb der Verpfändungsfrist darauf Verzicht leisten würden. Das hatten sie aber noch nicht getan und daher verweigerte der Landgraf die entsprechende Bestätigung. Solange der Besitz nicht vor ihm als Lehnsherrn aufgelassen worden war, behielt er sich sein Hoheitsrecht daran vor: *ius, quod habemus in eodem, nobis et nostris heredibus plene per omnia reservamus*. Dieser Vorbehalt hat also einen ganz konkreten rechtlichen Grund und bedeutet nicht etwa, dass der Landgraf das Anrecht des Ordens auf den Wald gegen jenes auf das Dorf Straßberg „eingetauscht“ hätte<sup>77</sup> und den Wald selbst nutzen wollte, z. B. zur Jagd,<sup>78</sup> oder dass der Wald von so herausragender Bedeutung war, dass er hier besondere Erwähnung findet.<sup>79</sup> Im Urkundentext wird als Grund für den Vorbehalt ausdrücklich das noch bestehende Besitzrecht der Plauener Vögte genannt: *Nemus ... quod<sup>80</sup> ipse H[einricus] predictus advocatus cum filiis suis antedictis adhuc dinoscitur feodali titulo possidere* – der Wald, den der besagte Vogt Heinrich mit seinen vorgenannten Söhnen bekanntlich noch<sup>81</sup> als Lehen besitzt. Die drei Urkunden ergänzen einander also sehr gut und belegen zugleich, dass der Wald landgräfliches Lehen war. Der Versuch des Ordens, sich das Eigentum am Wald vorfristig und „an den Vögten vorbei“ zu sichern, zeugt von einer gewissen Dreistigkeit, die aber vom Landgrafen keineswegs unterstützt, sondern zurückgewiesen wurde. Ludwigs Unterstellung, dass Landgraf und Orden hier auf Kosten der Vögte miteinander paktieren und die Urkunde von 1280 eine nicht existente Rechtslage vorspiegelt, entbehrt jeder Grundlage.<sup>82</sup>

Wenn für drei der vier in der Erfurter Urkunde behandelten Besitztümer eine adäquate Rechtslage nachzuweisen ist, dürfte das auch für die vierte gelten, den Besitz des Dorfes Straßberg. Die Urkunde ist damit die einzige Quelle, die Auskunft über die Besitzverhältnisse von Ort und Herrschaft Straßberg nach dem Rückzug der Vögte von Straßberg gibt. Sie liefert dazu zwei wichtige Informationen:

1. Der Ort wurde vor April 1280 durch Vogt Heinrich I. von Plauen dem Deutschen Orden übertragen, gehörte also zuvor ihm selbst.<sup>83</sup>

2. Mit dem Besitz des Dorfes war jener der Herrschaft Straßberg verbunden, der zuvor an die Burg gekoppelt war, mit deren Niederlegung aber auf das Dorf übergegangen war: *ville dominium sive castris destructi, quod dicitur Strazperch*.<sup>84</sup>

Diese Textpassage führt anschaulich die nicht nur rechtliche, sondern auch terminologische<sup>85</sup> Verknüpfung von Burg und Herrschaft im Spätmittelalter vor Augen: Die Herrschaft geht von der Burg aus, die Burg ist Zentrum und sichtbares Symbol der Herrschaft, der Inhaber der Burg ist zugleich Inhaber der örtlichen Herrschaft.<sup>86</sup> Die Übertragung dieser Burgfunktion auf ein Dorf wie hier in Straßberg ist ein Sonderfall, zeigt aber auch an, dass sich die Herrschaft Straßberg 1280 in einer Übergangs- oder vielmehr Auflösungsphase befand.

Die Burg wurde nie wieder aufgebaut. Die besitzrechtliche Abtrennung eines offenbar größeren herrschaftlichen Gutes, der *villa in* Straßberg, das vielleicht ein ehemaliges Vorwerk der Burg war, von Burg und Dorf und dessen Verleihung an die Gemahlin des Eigentümers, die Übergabe des übrigen Besitzes an eine geistliche Institution – den Deutschen Orden – und schließlich die Übertragung auch des verbliebenen weltlichen Besitzteils, des Leibguts der Ehefrau, an ein Kloster (Cronschwitz) – all dies sind Etappen eines Prozesses, den man als gezielte Zerschlagung der Herrschaft Straßberg anzusehen hat. Diese Erkenntnis führt einen Schritt voran bei der Frage nach Zeitpunkt und Anlass der Erwerbung Straßbergs durch die Heinrichinger.

#### IV.

Die Übernahme und Auflösung der Herrschaft Straßberg durch Vogt Heinrich I. von Plauen ist zweifellos im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau der Herrschaft Plauen zu sehen. Wie an anderer Stelle dargelegt,<sup>87</sup> gelangte Plauen vermutlich erst unter Heinrich IV. von Weida/Gera, in Verbindung mit dessen erster Eheschließung mit einer Straßbergerin (vgl. oben, Anm. 24), an die Heinrichinger. In der Folgezeit entwickelte er Plauen durch Anlage einer Burg, Gründung der Stadt und Ansiedelung einer Deutschordenskomturei sehr zügig zu einem – neben Weida, Gera und Greiz – vierten Herrschaftszentrum der Dynastie. Während sein jüngerer Sohn Heinrich mit Gera den älteren Herrschaftsbereich und Wohnsitz des Vaters übernahm, erbt der gleichnamige Erstgeborene Plauen und benannte sich ab den 1240er-Jahren danach. Der Grund für diese Regelung dürfte in der Straßberger Herkunft seiner Mutter zu suchen sein. Wenn die Abtretung von Plauen, das aufgrund seiner Nähe zu Straßberg mit größter Wahrscheinlichkeit zuvor zum Everstein'schen Lehensbesitz der Vögte von Straßberg gehörte, im Zusammenhang mit einer Eheverabredung über die Heirat Heinrichs IV. mit der unbekanntem Straßbergerin stand, so könnte diese beinhaltet haben, dass eventuelle Nachkommen dieser Verbindung im Besitz von Plauen bleiben sollten, wie es mit Heinrich von Plauen und seinen Nachkommen dann auch

tatsächlich geschah. Als „Mitgift“ ist Plauen aber wohl nicht zu betrachten, dafür war der Zugriff auf den alten kirchlichen Zentralort des Dobnagaus zu wichtig. Wahrscheinlicher ist ein käuflicher Erwerb, der möglicherweise durch die Heiratsverbindung der Familien begünstigt und/oder bestärkt wurde.

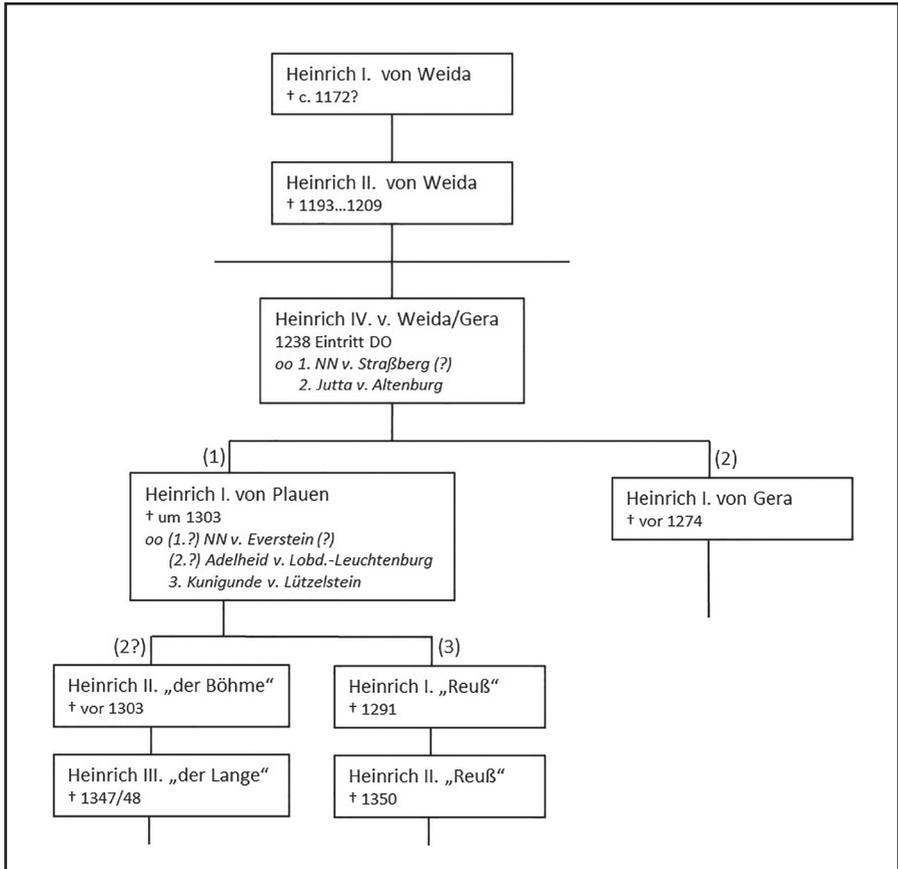


Abb. 05 Stammtafel der Vögte von Plauen bis Mitte des 14. Jh.

Heinrich I. von Plauen sah sich vor die Aufgabe gestellt, die junge und wohl noch recht kleine Herrschaft Plauen zu festigen und zu vergrößern. Von dem relativ geschlossenen heinrichingischen Kerngebiet um Weida, Gera und Greiz trennte den Dobnagau die lobdeburgische Herrschaft Elsterberg. Zudem erstreckte sich Heinrichs Verfügungsgewalt – im Unterschied zu der übergeordneten Hoheit der Grafen von Everstein und vielleicht auch der mit der regionalen Vogtei betrauten Straßberger – nicht über den gesamten

Dobnagau, sondern sie umfasste zunächst vermutlich nur grundherrliche Rechte in Plauen. Im westlich benachbarten Straßberg saß die gleichnamige Familie, die noch mindestens bis 1249 den Vogtstiel führte<sup>88</sup> und daher sicher dort auch noch Herrschaftsrechte wahrnahm, im südlich angrenzenden Voigtsberg ein anderer Zweig dieser Familie. Auch wenn es sich dabei wahrscheinlich um Verwandte von Heinrichs Mutter handelte, stellten diese Nachbarherrschaften eine Begrenzung und möglicherweise auch Bedrohung seiner Plauener Herrschaft dar. Für den wirtschaftlichen Aufstieg der jungen Stadt Plauen war es von entscheidender Bedeutung, dass eine überregionale Straße den Ort passierte und einen kontinuierlichen Marktbetrieb gewährleistete. Die oben beschriebene Verkehrslage Straßbergs lässt vermuten, dass die wichtige Nord-Süd-Straße<sup>89</sup> im Bereich des Elsterknies anfänglich nicht über Plauen, sondern über Straßberg verlief (vgl. Abb. 03). Vorübergehend dürften die beiden Trassen miteinander konkurriert haben, bis sich die Strecke über Plauen endgültig durchsetzte. Straßberg behinderte also in verschiedener Hinsicht den Ausbau der Herrschaft Plauen und es musste in Heinrichs Interesse liegen, das zu ändern.

Eine Möglichkeit, nach dem Vorstoß nach Plauen auch in Straßberg mit grundherrlichen Rechten Fuß zu fassen, bot sich ihm vielleicht durch die Einheirat in die Familie der Grafen von Everstein, der Lehnsherren im Dobnagau. Über diese erste oder zweite seiner drei Ehen ist fast nichts bekannt.<sup>90</sup> Nur ein einziges Wort in einer Urkunde liefert überhaupt einen Hinweis darauf. Dennoch scheint es möglich, dieser Urkunde eine Information über Straßberg zu entnehmen.

Im Mai 1278 hielt sich Graf Konrad von Everstein, Sohn des 1232 als Lehnsherr im Dobnagau bezugten gleichnamigen Grafen, – vielleicht zum letzten Mal – im Elstergebiet auf. Am 25. Mai stellte er in Plauen zwei Urkunden aus, die bemerkenswerten Aufschluss über das Verhältnis zwischen den Eversteinern und den Heinrichingern geben. Mit der einen überließ Graf Konrad dem Vogt von Plauen alle derzeit nicht verliehenen und zukünftig frei werdenden Lehen im Dobnagau (*omnia feoda, que nobis in terminis Dobene de iure vacant in presenti ... vel ... vacare ceperunt vel vacare ceperint*), sollten sie durch Tod oder eigenes Verschulden der bisherigen Lehnnehmer an ihn zurückfallen.<sup>91</sup> Neben dem älteren Besitz Plauens dürfte diese Regelung die maßgebliche Grundlage für die späteren Besitz- und Herrschaftsrechte der Vögte von Plauen im Dobnagau gewesen sein. Mit ihr zogen sich die Eversteiner anscheinend endgültig aus der Herrschaftsausübung im Elstergebiet zurück und traten ihre Rechte – wenn auch nur als Lehen<sup>92</sup> – sukzessive an die Heinrichinger ab. Diese Urkunde stellt daher das wichtigste Zeugnis hinsichtlich der Besitzentwicklung dieses Gebietes im 13. Jahrhundert dar.

Dagegen wirkt der Inhalt der zweiten Urkunde Konrads vom gleichen Tag fast geringfügig:<sup>93</sup> Der Graf bestätigt hiermit nachträglich die schon gut zwei Jahre zuvor erfolgte<sup>94</sup> Ausstattung der Gemahlin Heinrichs von Plauen mit ihrem Leibgedinge in Straßberg, dem Gut und dem halben Wald. Nur in dieser Urkunde nennt er Heinrich von Plauen „seinen lieben Schwager“ (*dilect[us] sorori[us] nost[er]*). Dies ist der einzige Hinweis auf eine Heiratsverbindung zwischen den beiden Familien; er wird allgemein so gedeutet, dass Heinrich von Plauen vor der Ehe mit Kunigunde mit einer Schwester Graf Konrads verheiratet war.<sup>95</sup> Darüber hinaus ist zu vermerken, dass die Grafen von Everstein zwar offenbar gewisse Rechte an dem an Kunigunde übertragenen Besitz hatten, aufgrund derer der Vogt ihre Zustimmung dazu erbat, der Besitz aber nicht ausdrücklich als Lehen bezeichnet wird. Auffällig ist jedoch vor allem die Hervorhebung des Verwandtschaftsverhältnisses, denn wenn die Verschwägerung tatsächlich über eine frühere Ehefrau des Vogtes bestand, muss diese schon längere Zeit zuvor verstorben sein. Wenn in der Urkunde dennoch ausdrücklich auf diese Verbindung verwiesen wird, dürfte das einen besonderen Grund haben.

Er könnte darin bestehen, dass die Straßberger Güter – oder ein Teil davon – als Heiratsgut<sup>96</sup> der Eversteinerin an Heinrich von Plauen gelangt waren. Im Unterschied zu Burg und Dorf waren mit dem Besitz des Landgutes sicher keine weiterreichenden Herrschaftsrechte verbunden, sondern – wie bei einer Heiratsausstattung üblich – vor allem wirtschaftliche Erträge. Mit dem Tod der Eversteinerin wäre das Gut eigentlich an ihre Angehörigen zurückgefallen, zumal aus der Ehe anscheinend keine Nachkommen hervorgegangen waren.<sup>97</sup> Doch das geringe Engagement der Grafen im Dobnagau, das sich neben der fehlenden Präsenz vor Ort und bei den örtlichen Rechtsgeschäften nicht zuletzt in der Überlassung aller Lehen an die Vögte von Plauen zeigt, könnte zur Folge gehabt haben, dass sie das Heiratsgut der verstorbenen Vögtin nicht wieder eingezogen und auch nicht anderweitig darüber verfügt hatten. Eine derartige Situation würde vielleicht erklären, warum die Genehmigung der Übertragung an Heinrichs spätere Gemahlin erst nachträglich und eher beiläufig erfolgte, als Graf Konrad aus einem anderen, wichtigeren Grund – wegen der Lehensverfügung für die Vögte – nach Plauen gekommen war. Unter diesen Umständen wäre nachvollziehbar, weshalb der Graf den Vogt nicht als Vasallen (*fidelis*) anspricht, sondern als „seinen lieben Schwager“, womit er auf die Eheverbindung als Grundlage von Heinrichs Besitzrecht verweist. Ein Heiratsgut wurde nicht als Lehen vergeben, der Ehemann besaß es mit dem gleichen Recht wie zuvor die Familie der Braut. Die Vermutung, Heinrich I. von Plauen habe das Gut Straßberg als Heirats-

gut seiner Gemahlin in Besitz genommen und über deren Tod hinaus behalten, bleibt letztlich eine Hypothese. Doch auch wenn sie zutreffen sollte, kann sie nicht als Erklärung für die Verfügungsgewalt des Vogtes über Dorf und Herrschaft Straßberg dienen, die durch die Urkunde von 1280 belegt ist, denn wie oben ausgeführt war das Gut besitzrechtlich von der Ortsherrschaft separiert. Die Burg mit ihrem Zubehör an Grundbesitz und Herrschaftsrechten muss auf anderem Wege an den Plauener gelangt sein – am wahrscheinlichsten durch Kauf von den Straßbergern. Der Zeitraum dafür lässt sich auf die Spanne zwischen der letztmaligen Benennung der Straßberger als Vögte und der ersten nach dem neuen Sitz *Lantecke* eingrenzen, also zwischen 1249 und 1267. Der Erwerb des Straßberger Waldes erfolgte wahrscheinlich zusammen mit Burg und Dorf, denn in der landgräflichen Urkunde von 1280 wird er als Zubehör derselben bezeichnet.<sup>98</sup>

Ob die Burg Straßberg im Zuge eines militärischen Konflikts zerstört wurde, ist nicht überliefert. Angesichts der Umstände scheint es durchaus denkbar, dass Heinrich von Plauen nach dem Erwerb der Herrschaft Straßberg deren Sitz gezielt niederlegen ließ in der Absicht, Straßberg der Herrschaft Plauen anzugliedern und nur noch Plauen als Herrschaftssitz zu nutzen. Straßberg als Herrschaftszentrum war damit ausgeschaltet und konnte der Entwicklung von Plauen und der Etablierung der heinrichingischen Macht in diesem Gebiet nicht mehr hinderlich sein.

Wann und wie die Vögte von Plauen weitere Güter im Dobnagau in Besitz nahmen, ist nicht im Einzelnen überliefert. Eine wichtige Rolle dürfte dabei, wie schon oben angesprochen, die Übernahme der freiwerdenden Everstein'schen Lehen gespielt haben, aber auch ein offensives Vorgehen gegen territorialpolitische Konkurrenten scheint nicht ausgeschlossen, wenn man die Ereignisse betrachtet, die sich 1327 um die Herrschaft Voigtsberg abspielten.

## V.

Die Nachkommen der Vögte von Straßberg hatten nach Aufgabe der Herrschaft Straßberg ihre Besitzrechte im Dobnagau nicht vollständig verloren. Während die Brüder Reinbot und Erkenbert, die sich 1267 nach *Lantecke* benannten, anschließend aus den vogtländischen Quellen verschwinden und mindestens einer von ihnen offenbar die Region verließ,<sup>99</sup> hatte ihr Onkel Eberhard seinen Wohnsitz auf der Burg Voigtsberg (knapp 10 km südöstlich von Straßberg) genommen und benannte sich ab 1248 nach ihr.<sup>100</sup> Die kleine Herrschaft in dem wohl von seinen Vorfahren kolonisierten Gebiet um Oelsnitz<sup>101</sup> lag inmitten des Dobnagaus, vollständig umschlossen vom Herrschaftsgebiet der Vögte von Plauen, so

dass es nur eine Frage der Zeit sein konnte, dass die Plauener sich auch dieser letzten Enklave bemächtigten.<sup>102</sup>

Im März 1327 kam Vogt Heinrich III. von Plauen diesem Ziel sehr nahe, indem ihm König Johann von Böhmen die Belehnung mit der Burg Voigtsberg in Aussicht stellte.<sup>103</sup> Er sollte die Burg als Gegenleistung für die gleichzeitig erfolgte Lehnsauftragung der Herrschaft Plauen an die böhmische Krone erhalten. Voigtsberg wurde damit zum Nebenschauplatz eines für die vogtländische Geschichte bedeutsamen Vorgangs: Mit einer bei gleicher Gelegenheit – am 16. März 1327 in Prag – ausgestellten Urkunde zeigten Vogt Heinrich von Plauen und sein Sohn dem böhmischen König an, dass die Linie der Grafen von Everstein, von denen sie bisher die Herrschaft Plauen zu Lehen besaßen, vollständig ausgestorben sei, dass die Vögte von vielen Sachkundigen, die sie darüber befragt hätten (*multorum sapientum, quos super eo requisivimus, sumus certa et sana informacione edocti*), die Auskunft erhalten hätten, sie könnten diese Herrschaft nun zu Lehen nehmen, von wem sie wollten, und dass sie infolge dessen die Herrschaft Plauen samt den Burgen Liebau, Gansgrün, Schöneck, Planschwitz, Stein, Türbel und Gattendorf der böhmischen Krone zu Lehen auftragen wollten.<sup>104</sup> Der Luxemburger sah darin kein Problem, obwohl ihm als Sohn des ehemaligen deutschen Kaisers Heinrich VII. und zu dessen Lebzeiten Generalvikar des Reiches die tatsächlichen Lehensverhältnisse im Dobnagau, wie sie in der Urkunde Heinrichs (VII.) von 1232 dokumentiert sind, durchaus bekannt gewesen sein dürften. Beide Seiten waren sich offenbar einig darüber, dass es für sie vorteilhafter war, den Dobnagau als freies Eigentum der ausgestorbenen Eversteiner zu behandeln als die Hoheitsrechte der Wettiner und des Reiches zu berücksichtigen. Das Verhältnis Johanns zum deutschen König Ludwig dem Bayern war ohnehin getrübt<sup>105</sup> und die Diskrepanz zwischen der Hoheit Böhmens und des Reiches wurde schließlich irrelevant, als Johanns Sohn Karl IV. 1346/49 zum deutschen König gekrönt wurde und damit die Kronen Böhmens und des Reiches in seiner Hand vereinte.

Wenn die wettinische Seite keinen Einspruch gegen die Missachtung ihrer Hoheitsrechte erhob, dürfte das vor allem daran gelegen haben, dass dem erst sechzehnjährigen Friedrich II. dazu die Machtmittel fehlten. Die Regierungsgeschäfte lagen weitgehend in der Hand seines Vormundes Heinrich II. Reuß, des Veters des Vogts von Plauen. Der Reuße hatte kein Interesse, die Pläne seines Verwandten zu durchkreuzen, sondern brachte sein Mündel sogar dazu, diese indirekt zu unterstützen. Vereinzelt Nachrichten aus jener Zeit lassen ein politisches Ränkespiel erahnen, durch das Böhmen und die Vögte auf Kosten des Markgrafen an Macht und Einfluss im Vogtland gewannen und bei dem Voigtsberg gleichsam als Unterpfand diente.

Nach Aussage der oben erwähnten Urkunde<sup>106</sup> hatte zunächst König Johann selbst die Burg gekauft (*comparaveramus tytulo empcionis*), vermutlich von den Herren von Voigtsberg. Nun erlaubte er Heinrich von Plauen, sie für den gleichen Preis zu erwerben, wovon dieser bereits einen Teil an einen Getreuen des Königs (*dilecto fideli nostro*), Otto von Pergaw, ausgezahlt hatte.<sup>107</sup> Johann erklärte sich weiterhin bereit, den Vogt nach Möglichkeit mit der Burg zu belehnen. Dazu müsse aber erst noch „nach Recht oder in Freundschaft“ (*iusticia vel amore*) geklärt werden, ob die Lehnshoheit über Voigtsberg überhaupt dem König zustünde oder aber dem Meißener Markgrafen. Bis zur endgültigen Entscheidung über diese Frage sollte die Burg Konrad von Mylau oder einem anderen von den Vögten eingesetzten Burghauptmann übergeben werden, der dem König das Öffnungsrecht zu gewähren hatte (*ad faciendum de ipso contra quoscunque nostros emulos*). Tatsächlich waren sich wohl alle Beteiligten über die Ansprüche des Markgrafen im Klaren und zu ermitteln war lediglich, ob dieser imstande sein würde, sie durchzusetzen. Er war es nicht, wie im Folgenden zu zeigen ist. Doch wie kam es überhaupt zur Übernahme Voigtsbergs durch den Plauener? Die sehr knappen Angaben in Johanns Urkunde finden Ergänzung in der Klageschrift, mit der Markgraf Friedrich II. sich 1331 bei König Ludwig dem Bayern – seinem Schwiegervater – im Nachhinein über die Eigenmächtigkeiten seines Vormundes, des Reußen, beschwerte: *Di eylfte schult ist, daz her uns anbrachte, daz wir zogen vor eyn hus, daz heyzet Voytsberg, daz von uns zu lehene get ..., und du uns die boten und wolden mit guten willen daz hus geben, do schyckete her du, daz daz sin vetere der lange voyt von Plawe daz hus koufte und es von dem konige von Behemen zu lehene entphinc, und uns also unse lehen entphremdete und entwante, die wir vort von uch und von dem ryche haben.*<sup>108</sup> Heinrich Reuß hatte also den Markgrafen dazu gebracht, die Burg Voigtsberg, die von ihm selbst zu Lehen ging, zu belagern.<sup>109</sup> Als die Besatzung sich ergab und ihm die Burg ausliefern wollte, arrangierte der Reuße stattdessen einen Verkauf der Burg an seinen Plauener Vetter Heinrich (III.) „den Langen“, der sie vom König von Böhmen zu Lehen nahm und damit dem Meißener entfremdete. Mit welcher Begründung der Reuße sein Mündel zum militärischen Vorgehen gegen Voigtsberg bewog, wird nicht gesagt, doch ein denkbarer Anlass wäre, dass der in der königlichen Urkunde angesprochene erste Kauf der Burg zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt war, doch ohne Auflassung vor dem Meißener als Lehnsherrn. Heinrich Reuß könnte den Markgrafen gedrängt haben, auf seine Lehnshoheit zu pochen und den Vertreter des Böhmenkönigs – wohl den erwähnten Otto von Pergaw – in Voigtsberg zu belagern. Als der erfolglose Verteidiger der Burg vor der Alternative stand, sie entweder entschädigungslos dem Markgrafen zu überlassen, der die Lehnshoheit darüber beanspruchte, oder sie gegen eine hohe

Kaufsumme dem Vogt von Plauen abzutreten und sich selbst auf diese Weise des Problems zu entledigen, dürfte ihm die Entscheidung leicht gefallen sein. Es war nun Sache des Vogtes, die Rechtmäßigkeit dieses Erwerbs durchzusetzen. Er musste sich entscheiden, ob er dabei die Lehnshoheit des Wettiners oder des Böhmen anerkannte. Das Verhältnis zu den übermächtigen wettinischen Nachbarn im Westen (Landgrafschaft Thüringen), Osten (Mark Meißen und der 1324/26 erneuerte Pfandbesitz des Pleißenlandes) und Norden (Osterland) hatte sich gerade in der Regierungszeit des Vaters des jungen Markgrafen als äußerst konfliktträchtig erwiesen.<sup>110</sup> Lehensbeziehungen zwischen den Vögten und den Wettinern sind hinsichtlich einzelner Besitzungen schon seit dem mittleren 13. Jahrhundert nachweisbar, doch ab dem frühen 14. Jahrhundert zeichnete sich die Gefahr einer weitgehenden Unterordnung der vögtischen Herrschaften unter die Landeshoheit der Wettiner ab, die schließlich mit dem Vogtländischen Krieg Realität wurde. In der Zeit der Unmündigkeit Friedrichs II. schien es jedoch noch möglich, diese Entwicklung aufzuhalten. Zwar vertrat auch der König von Böhmen eine mächtige Landesherrschaft, die sich mit der Verpfändung des Egerlandes ab 1314/1323<sup>111</sup> und dem kurzzeitigen Pfandbesitz der pleißenländischen Reichsstädte 1322/23<sup>112</sup> bis an die Grenzen des Vogtlandes ausgeweitet hatte, doch aus Sicht der Vögte stellte Böhmen ein Gegengewicht zu den weitaus gefährlicheren Wettinern dar.<sup>113</sup>

Andererseits wird auch Johann von Böhmen in der Angelegenheit nicht untätig gewesen sein. Seine Prager Voigtsberg-Urkunde wurde bereits einen Tag vor der darin erwähnten Lehnsauftragung der Herrschaft Plauen ausgestellt, vier Tage vor jenem Dokument, mit dem die Plauener Vögte ausführlich darlegten, auf welcher Rechtsgrundlage diese Auftragung erfolgte.<sup>114</sup> Dieser Ablauf lässt vermuten, dass die Initiative zur Unterstellung der Plauener unter die böhmische Krone vom König ausging und die Vögte, indem sie sich darauf einließen, die nachträgliche Genehmigung ihres rechtlich wohl nicht ganz einwandfreien Erwerbs von Voigtsberg erreichten: Johann sicherte Heinrich den Besitz von Voigtsberg zu, als Dank dafür machten die Vögte den Böhmenkönig zum Lehnsherrn im Dobnagau, und weil auch dieses Zugeständnis juristisch anfechtbar war, wurde wenige Tage später eine weitere Urkunde aufgesetzt, in der dieser Vorgang begründet und gerechtfertigt wurde. Während das letztgenannte Dokument mit Nachdruck zu verdeutlichen sucht, dass bezüglich der Herrschaft Plauen keinerlei hoheitliche Ansprüche mehr bestanden,<sup>115</sup> enthält die Voigtsberg-Urkunde immerhin den Hinweis auf die Möglichkeit, dass der Wettiner sich gegen die damit verbundene Übergehung seiner Lehnshoheit zur Wehr setzen würde.

Offenbar war der Markgraf dazu nicht in der Lage, denn 1331 beklagte er, wie oben zitiert, den Verlust des seiner Herrschaft entfremdeten und „entwundenen“ Voigtsberg. Lange Zeit später, am 15. Oktober 1349, wandten sich die Vögte von Plauen und Weida unter Vorlage der Urkunde von 1327 an König Karl IV. mit der Bitte, den Plauern die dort zugesagte Belehnung mit Voigtsberg zu bestätigen.<sup>116</sup> Der dafür gewählte Zeitpunkt war sicher weniger, wie Carl von Raab meinte,<sup>117</sup> durch den Tod Johanns von Böhmen bedingt, sondern eher durch das bevorstehende Ableben Markgraf Friedrichs II. (am 18. November 1349). Wie schon bei der ersten Abmachung über die Lehnsauftragung 1327 befand sich das Haus Wettin in einer Schwächeperiode,<sup>118</sup> welche die Vögte zur Zurückdrängung des markgräflichen Einflusses im Vogtland zu nutzen suchten. In dem kurz nach Friedrichs II. Tod angelegten Lehnbuch erscheinen als markgräfliche Lehen des Vogts von Plauen nur Mühltroff, Pausa und Auerbach – nicht Voigtsberg.<sup>119</sup> Es war wohl erst die Niederlage im Vogtländischen Krieg, die Heinrich IV. von Plauen zwang, Voigtsberg und Oelsnitz zusammen mit seinen übrigen vogtländischen Besitzungen an die Wettiner zu veräußern.<sup>120</sup> Für rund drei Jahrzehnte konnten sich also die Plauer an ihrer „Belohnung“ für die böhmische Lehnsauftragung erfreuen.

Welche Rolle bei diesen Vorgängen die Herren von Voigtsberg spielten, deren Verkauf ihrer Herrschaft die Voraussetzung für den weiteren Ablauf schuf, kann nur vermutet werden. Zweifellos befanden sie sich in einer Notlage, die sie zu diesem Schritt zwang. Auch sie sahen möglicherweise „das geringere Übel“ in einer Abtretung des Besitzes an Böhmen als an einen gefährlicheren Nachbarn, in diesem Fall die Vögte von Plauen. Dass Letzteren wenig später der Zugriff auf diesen Besitz doch gelingen würde, war für die Voigtsberger sicher nicht absehbar. Sie zogen sich nach dem Verkauf auf das nahegelegene Gut Raschau zurück, wo sie keine Herrschaftsrechte mehr innehatten.<sup>121</sup>

## VI.

Mit dem Verlust der Burg Voigtsberg endete die Herrschaft des Geschlechts der vormaligen Vögte von Straßberg im Dobnagau und damit ein Kapitel vogtländischer Geschichte.

Wie die Vögte von Weida, ihre Standesgenossen, waren sie in der Zeit des Landesausbaus im Elstergebiet ansässig geworden, standen vermutlich in reichsministerialischem Dienst und übten im Rahmen einer inhaltlich nicht genau fassbaren Vogtei herrschaftliche Rechte aus, jedoch als Vasallen der Grafen von Everstein. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts mussten sie immer mehr ihrer Besitz- und Herrschaftsrechte an die benachbarten Vögte von

Plauen aus der Familie von Weida abtreten, mit denen sie seit Herausbildung dieser Linie in verwandtschaftlicher Beziehung standen. Die Stammutter der Vögte von Plauen war eine nicht namentlich bekannte Familienangehörige der Straßberger. Erst im Zusammenhang mit deren Eheschließung mit Heinrich IV. von Weida/Gera scheint auch der Ort Plauen selbst an den Weidaer gelangt zu sein. Ihr Sohn Heinrich I. von Plauen begründete die Plauener Linie der Vögte. Der nun rasch einsetzende Ausbau des neuen Herrschaftsgebietes Plauen in enger Kooperation mit den Grafen von Everstein, wiederum bestärkt durch eine Eheverbindung zu dieser Familie, brachte die Straßberger zunehmend in Bedrängnis. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts oder wenig später veräußerten sie ihre Stammburg und die damit verbundenen Herrschaftsrechte an die Plauener und gaben den Vogtstitel auf. Vogt Heinrich I. von Plauen gliederte die ehemalige Herrschaft Straßberg seiner Herrschaft Plauen an, hob den Burgbezirk auf und „neutralisierte“ den Besitz, indem er und seine Frau den größten Teil davon an den Deutschen Orden in Plauen und das Kloster Cronschwitz übertrugen. Mit der schrittweisen Übernahme des Everstein'schen Lehensbesitzes konnten die Plauener ab dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts ihr Herrschaftsgebiet nahezu auf den gesamten alten Dobnagau ausweiten. Als Herren von Voigtsberg verblieb ein Zweig der Familie von Straßberg noch einige Jahrzehnte in diesem Raum, bis im Zuge eines Arrangements zwischen den Heinrichingern und dem König von Böhmen auch diese Restherrschaft an die Plauener fiel. Die Vögte von Plauen hatten im Zeitraum von kaum zwei Generationen die Straßberger als einstige Vögte im Dobnagau vollständig verdrängt, und ihre neue Burg und Stadt Plauen hatte deren altes Herrschaftszentrum Straßberg abgelöst.

### **Abbildungsnachweis**

Abb. 01 und 04 – Christine Müller; Abb. 02 – Messtischblatt vor 1945 und Gemarkungsgrenze (Topogr. Karte Sachsen, Nr. 133, 134, 144, 150 [1877]; 143 [1897]; 151 [1890]; Bearb. Ch. Müller) nach [geoportal.sachsen.de](http://geoportal.sachsen.de); Abb. 03 – Kartengrundlage: Messtischblätter nach [kartenforum.slub-dresden.de](http://kartenforum.slub-dresden.de); Bearb. Ch. Müller; Abb. 05 – Ch. Müller.

### **Anmerkungen**

1. Für sie wird im Folgenden auch die von Berthold Schmidt eingeführte Bezeichnung „Heinrichinger“ verwendet.
2. HbHistSt Sachsen, S. 341; Dehio Sachsen II, S. 922f.; [https://de.wikipedia.org/wiki/Stra%C3%9Fberg\\_\(Plauen\)#Geschichte](https://de.wikipedia.org/wiki/Stra%C3%9Fberg_(Plauen)#Geschichte) (Abruf 22. 11. 2021).
3. Schmidt 1905/06 und 1906; Ludwig 1957 und 1959; Billig 1963 und 2002.
4. Fischer 2018.

5. Fischer 2018, S. 48.
6. Billig 1976, S. 22. Billig geht es an dieser Stelle allerdings nicht um die Herleitung des Namens Straßberg, sondern um die Begründung der These, die Bezeichnung „Burgberg“ habe es im Mittelalter nicht gegeben, weil beide Wortbestandteile damals synonym waren.
7. Fischer 2018, S. 55.
8. Müller 1880, Nr. 8; Billig 1963, S. 292. Diese Autoren (auch UBV) geben für beide Königsurkunden falsche Jahreszahlen an; bei Fischer nach Dobenecker korrigiert: 1215 und 1219 (vgl. auch Neuedition wie Anm. 10).
9. UBV I, Nr. 40.
10. Vgl. die aktuelle Edition MGH DD FII., Nr. 282 und 581.
11. Vgl. Fischer 2018, S. 48.
12. Eine analoge Namenbildung ist in der Oberlausitz besonders augenfällig. Straßberg heißt ein Berg des Zittauer Gebirges, bei dem die wichtige „Gabeler Straße“ mit dem Pass bei Lückendorf den Gebirgskamm querte und wo im 14. Jh. die Straßensperre Karlsfried errichtet wurde (vgl. Oettel 2021, S. 74).
13. Der langgezogene, flache Sporn, auf dessen Spitze sich heute die Kirche befindet und der als Standort der mittelalterlichen Burg gilt, erhebt sich nur ca. 10 m über der Talsiedlung. Das „Burgstättel“ bei Unterneundorf bildet lediglich eine von mehreren kleineren Kuppen im Hangbereich und erscheint für eine Namengebung der Talsiedlung Straßberg zu weit von dieser entfernt.
14. Vgl. Sächsische Meilenblätter von 1794 (Berliner Exemplar); Abruf über <https://kartenforum.slub-dresden.de/>. Der Name Straßen Weg findet sich nordwestlich von Taltitz, auf der Taltitzer Gemeindehöhe.
15. Vgl. Kartenforum wie vorige Anm., Topographische Karten von 1897 bis 1935. Der Weg verläuft westlich am Burgteich vorbei und endet jetzt an der Hofer Landstraße (B 173). Früher setzte er sich jenseits der Straße fort, entlang der Gemarkungsgrenze Kürbitz-Meißbach. Wo diese nach Westen abbiegt, läuft die Wegtrasse weiter geradeaus über den Galgenberg und steuerte wohl eine Elsterquerung zwischen Planschwitz und Dobeneck an.
16. Chronik Cronschwitz, S. 120.
17. Schmidt 1906; zur Vorgeschichte der Grabung S. 351–354.
18. Ebd., S. 359 u. 368.
19. Ebd., S. 373.
20. Pfau 1907, zum „Juttastein“ S. 372–377. Schmidt vermochte in seiner abschätzigen und teils unsachlichen Replik (Schmidt 1909) wesentliche Einwände Pfaus nicht überzeugend zu widerlegen (vgl. Pfau 1910).
21. Schmidt 1906, S. 373; vgl. UBV I, Nr. 327. Über die familiäre Zuordnung der hier genannten Jutta von Straßberg, die in der Literatur auch teilweise mit der Klostergründerin selbst gleichgesetzt wird, ist nichts Näheres bekannt, außer dass sie einen Bruder hatte und einen Neffen namens Jordanes.
22. Vgl. Stichwort „Jutta“ im Register des UBV I, S. 567.
23. Schmidt 1906, S. 373; vgl. UBV I, Nr. 134 und 196.
24. Eine Reihe von Urkunden Heinrichs I. von Gera und seines (Halb-)Bruders Heinrich I. von Plauen (UBV I, Nr. 101, 102, 115, 122) lässt erkennen, dass Jutta nur die Mutter des Geraers war, nicht des Plaueners. Da für Letzteren die Verwandtschaft mit den Straßbergern bezeugt ist (vgl. vorige Anm.), dürfte dessen Mutter – ihr Name ist unbekannt – tatsächlich aus dieser Familie stammen. Ausführlich dazu Müller in Vorb.
25. Schmidt 1906, S. 373; vgl. auch Schmidt 1923, S. 40, u. a.
26. Vgl. Schmidt 1906, S. 378.
27. Vgl. UBV I, Nr. 300, 310, 325, 327.
28. Schmidt 1905/06, S. 187.
29. Vgl. Schmidt 1906, S. 373, sowie ders. in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 27 (1906), S. 410.
30. Schmidt 1918, S. 34 A. 1.
31. Schmidt 1923, zu Jutta „von Straßberg“ S. 40f.
32. Vgl. ebd., Vorwort.

33. Siehe z. B. Ludwig 1959, S. 67f.; Billig 1963, S. 293; Fischer 2018, S. 58 u. 61.
34. Schmidt 1906, S. 378.
35. Schmidt 1911, S. 11 und 9f.; ausführlich dazu Müller in Vorb. Abgesehen vom Fehlen jeglicher Belege für die von Schmidt postulierten Erbgänge scheint fraglich, ob die weibliche Erbfolge in dieser Form überhaupt rechtlich möglich war, da es sich zumindest teilweise um Lehensbesitz handelte.
36. Schmidt 1905/06, S. 184; Schmidt 1906, S. 373; ihm folgt darin Raab 1907, S. 7.
37. Urkunde abgedruckt bei Ludwig 1959, S. 10 (Nr. 17); die Identität der Personen ist gesichert durch die Nennung ihres Vaters Erkenbert von Straßberg.
38. Leo Bönhoff hat in einem von der vogtländischen Forschung wenig beachteten Beitrag darauf hingewiesen, dass Nachkommen der Herren von Landecker – von denen einer den familientypischen Namen Reinbot trug – noch im 14. Jh. im markmeißnischen Gebiet nachweisbar sind (Bönhoff 1923, S. 52f.). Ludwig kannte diese Publikation und die betreffenden Quellenbelege offenbar nicht.
39. Ludwig 1959, S. 67.
40. Sie könnten Straßberg auch schon viel früher verlassen haben. Das Beispiel der Vögte von Gera, die zwischen 1269 und 1303, als sie nachweislich nicht im Besitz von Burg und Stadt Gera waren, dennoch uneingeschränkt weiter diesen Titel führten, zeigt, dass die Benennung nicht unbedingt auf den aktuellen Besitzstand schließen lässt.
41. Ludwig 1959, S. 67f; vgl. UBV II, Nachtr. 21.
42. Zu den Nachkommen Hermanns IV. von Leuchtenburg vgl. den Stammbaum bei Borchardt 2005, S. 506. Ludwig bezog sich noch auf die ältere Genealogie bei Großkopf; dort sind sogar fünf Brüder Adelheids verzeichnet.
43. Billig 1963, S. 293.
44. Vgl. UBV I, Nr. 327: a rivulo, qui descendit a nova villa et descendit per vallem, que vocatur Campana, et descendit in Alestram. Ab ista parte Strazberc usque ad villam Strazberc [...] Item ab illa parte Strazberg contra Curwiz usque ad rivulum, que vocatur Iesniz [...]. Der zuletzt genannte Bachname ist also nicht mit dem nördlich von Plauen gelegenen Ort Jößnitz zu verbinden (so UBV I, Register S. 566), sondern mit einem gleichnamigen Bach zwischen Straßberg und Kürbitz. Da der Rosenbach in derselben Urkunden Grosene genannt wird, kann es sich nur um den Kröstaubach handeln, dessen Unterlauf auch heute in etwa die Straßberger Flurgrenze folgt (vgl. Abb. 2); die Benennung des Gößnitzberges bei Kröstau bestätigt das. Zur Ostgrenze: Da zu dieser Zeit noch nicht zwischen Ober- und Unterneundorf unterschieden wird und Oberneundorf nach der Siedlungsform wohl als der ältere Ortsteil anzusehen ist, dürfte der hier beschriebene Bach der Oberneundorfer sein.
45. Vgl. UBV I, Nr. 182, 186, 196, 213.
46. UBV I, Nr. 201. Zur rechtlichen Zusammengehörigkeit von Burg und Herrschaftsbezirk vgl. Meyer 2010, S. 18.
47. So heißt es z. B. im Regest zu UBV I, Nr. 186 „Dorf Straßberg“ für villa in Strazperch (vgl. Müller 1880, Nr. LXIII), bei Nr. 201 hingegen „Landgut Straßberg“ für villa dicta Strazperch. Die Regesten im Urkundenbuch sind vielfach ungenau, teilweise auch fehlerhaft.
48. Ludwig 1959, S. 87 u. 109; unter Berufung auf Ludwig auch Fischer 2018, S. 58f. Ludwig argumentierte in erster Linie auf sprachlicher Ebene, doch die pauschale Feststellung „villa ist im Mittellatein das Dorf“ reicht unter den gegebenen Umständen als Begründung nicht aus. Obwohl das Wort villa im Mittellateinischen in der Tat meistens mit „Dorf“ zu übersetzen ist, besaß es zugleich weiterhin die ursprüngliche Bedeutung als herrschaftlicher Gutshof (vgl. Habel/Gröbel 1959, Sp. 425). Die Bezeichnung villa in ... für ein Dorf begegnet zwar, wie Ludwig zeigt, in wenigen Einzelfällen, ist aber doch ungewöhnlich, zumal wenn sie so konsequent gebraucht wird wie im Fall Straßberg. In den drei lateinischen Urkunden über das Leibgut der Vögtin Kunigunde von Plauen steht zwischen villa und dem Ortsnamen stets ein in; die Übersetzungen von zwei weiteren Urkunden über dieses Objekt zeigen an, dass auch in deren lateinischen Textvorlagen das in stand und der Schreiber deshalb villa als „Hof“ verstand (vgl. folgende Anm.). – Als einziges inhaltliches Argument für die Übersetzung „Dorf“ führt Ludwig den großen Umfang von Kunigundes Besitz in Straßberg an (Ludwig 1959, S. 87). Der dafür herangezogenen Urkunde (Müller

- 1880, Nr. CXXXV) ist aber zu entnehmen, dass die dort aufgeführten Einzelbesitzungen nicht alle zum ursprünglichen Leibgut, der villa in S., gehörten, sondern etliche davon erst nachträglich von Kunigunde erworben wurden. Hätte ihr das gesamte Dorf gehört, wäre die Nennung der einzelnen abgabepflichtigen Höfe und Personen überflüssig gewesen.
49. Müller 1880, Nr. LIX: villam in Strazberch; LX: ville in Strazperch; LXI: Hof zu Straszberg; LXIII: villam in Strazperch; CXVIII: was zum Hoff Straszberg gehoret. Es handelt sich um die Urkunden UBV I, Nr. 181–183, 186 u. 300, die im Urkundenbuch teilweise nur als Regest angeführt sind und daher hier nach Müller zitiert werden. – Zu den Cronschwitzer Urkunden über Straßberg, die seit dem 16. Jh. auf dem Rittergut Neundorf aufbewahrt wurden und sich bei Erscheinen der Urkundenbücher von Müller (1880) und Schmidt (UBV I, 1883) – was beiden Herausgebern unbekannt war – im Archiv der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz befanden, vgl. Flach 1930, S. 13–15. Von dem 1836 noch über 20 Stücke umfassenden Bestand waren 1873 in Görlitz acht vorhanden, zu Flachs Zeit nur noch sechs; diese sind seit der Auslagerung im Zweiten Weltkrieg verschollen (freundliche Auskunft von Dr. Steffen Menzel, Görlitz, vom 2. 12. 2021).
  50. UBV I, Nr. 327: usque ad villam Strazberc.
  51. UBV I, Nr. 201.
  52. UBV I, Nr. 50 u. 197.
  53. Siehe dazu unten [bei Anm. 75–80].
  54. Schmidt 1905/06, S. 185.
  55. Ludwig 1959, S. 85.
  56. So Ludwig 1959, S. 91. In diesem Sinne, wenngleich in weniger scharfem Ton, auch Schmidt 1905/06, S. 185.
  57. Vgl. UBV I, Nr. 182, 186. Ob Kunigunde den Wald bis zur Übergabe ihrer Güter an Cronschwitz behalten oder zuvor gegen anderen Besitz eingetauscht hat, ist unklar. In den Urkunden von 1295 und [1298] (UBV I, Nr. 300, 327) wird er nicht ausdrücklich erwähnt, in letzterer ist lediglich ein im Wald Vorst gelegener Acker genannt. Heinrich von Plauen bezeichnet diesen Waldteil 1282 als seinen eigenen (Müller 1880, Nr. 77: partem dicti memoris ... nostram).
  58. Vgl. UBV I, Nr. 196, 213.
  59. UBV I, Nr. 196; vollständiger Text bei Ludwig 1959, S. 22 (Nr. 26).
  60. UBV I, Nr. 213; vollständiger Text bei Ludwig 1959, S. 36 (Nr. 34).
  61. UBV I, Nr. 201.
  62. Dass bei einer Besitzbestätigung durch eine übergeordnete Instanz wie den Landesherrn oder Bischof die Tradenten der einzelnen Güter nicht persönlich anwesend waren, ist keineswegs „ganz gegen Recht und Gewohnheit“ oder „bedenklich“, wie Ludwig 1959, S. 91, meinte. Mit den entsprechenden Urkunden, die die Vertreter des Ordens vorweisen konnten, war die Rechtsgültigkeit der Besitzübertragungen hinreichend nachgewiesen – oder eben nicht, wie im Folgenden zu zeigen.
  63. Vgl. Übersetzung der Urkunde bei Ludwig 1959, S. 23.
  64. Müller 1880, Nr. XIII.
  65. Müller und Ludwig schreiben irrtümlich „Kaiser“.
  66. Warum Ludwig 1962, S. 42, glaubt, lantgravius H. de turingia wäre nicht auf Heinrich Raspe zu beziehen, ist unverständlich. Sowohl die Erwähnung seines Bruders Konrad als auch seine – von Ludwig richtig angegebene! – vormundschaftliche Regierung für seinen unmündigen Neffen ab 1227 machen ihn eindeutig identifizierbar.
  67. Vgl. UBV I, Nr. 1, 140, 185.
  68. Vgl. UBV I, Nr. 613, 657.
  69. Ludwig 1962, S. 42; vgl. auch Ludwig 1959, S. 65: „Eigentumsbestätigungen für kirchliche Stellen [sind] auf keinen Fall beweiskräftig (sic!), da diese sich nur vorausschauend für alle Möglichkeiten sichern.“ Billig 2002, S. 127–129, schloss sich Ludwigs Auffassung ohne weitere Prüfung der Quellen an.
  70. Ludwig 1959, S. 14f. Ludwig übergeht im Kommentar zu dieser Urkunde (ebd., S. 75–77) die sonst durchgängig von ihm bestrittene Lehnshoheit geflissentlich.
  71. Ludwig 1959, S. 8f. Unter dem hier bestätigten donum ecclesie ist nicht, wie Ludwig übersetzt,

- das „Geschenk der Kirche in Plauen“ (d. h. die 1224 erfolgte Übertragung der Johanniskirche an den Orden, vgl. ebd., S. 65) zu verstehen. Mit *ecclesia* ist, das geht aus der anschließenden Formulierung *fratribus eiusdem ecclesie* klar hervor, nicht die Pfarrkirche gemeint, sondern das Deutschordenshaus. Der Begriff *donum* hat im Mittelalter neben der Grundbedeutung „Geschenk“ auch die als Ausstattungsgut einer kirchlichen Einrichtung (vgl. Du Canges mittellateinisches Glossar zu *donum* (3.): *Collatio beneficii ecclesiastici*; <http://ducange.enc.sorbonne.fr/donum>).
72. Ludwig 1959, S. 65f. Entgegen Ludwigs Darstellung lässt der in diesem Zusammenhang angeführte Grimmaer Vertrag von 1254 (UBV I, Nr. 105) deutlich eine Unterordnung der Vögte gegenüber dem Markgrafen erkennen, indem sie diesen *dominus noster* nennen und die Pflicht anerkennen, ihm zu dienen (*servire debemus ipsi domino*). Das außerdem von Ludwig herangezogene Beispiel der Verleihung eines pleißenländischen Reichsgutes durch den Landgrafen ist ebenfalls nicht geeignet, die „Skrupellosigkeit, mit der Albrecht sich Hoheitsrechte anmaßt“, zu belegen. Als Pfandinhaber des Pleißenlandes war der Wettiner durchaus berechtigt, den abwesenden König Richard von Cornwall (erst recht den Gegenkönig Alfons von Kastilien) in lokalen Rechtshandlungen zu vertreten.
  73. Vgl. Ludwig 1959, S. 64. Die Auffassung vor dem König als oberstem Lehnsherrn wird sicher nicht in jedem Fall erfolgt sein.
  74. So Ludwig 1959, S. 85.
  75. UBV I, Nr. 213. Die Urkunden über die Verzichtleistung der Lehnsherren, die diesem Akt vorgegangen sein muss, sind nicht erhalten. Den Verzicht konnten nur die Lehnsherren selbst rechtkräftig bekunden, nicht der Tradent, daher ist das Fehlen einer diesbezüglichen Angabe in der Urkunde des Vogtes kein Grund, die bestehende Lehnshoheit in *Abrede* zu stellen (in diesem Sinne Ludwig 1959, S. 91 u. 96).
  76. 1448 ist ‚die Holzmark bei Kauschwitz, der Forst genannt‘ unter den Besitzungen des Plauer Hauses genannt; eine Amtsrechnung von 1574 vermerkt über den Hauptanteil des Waldes Forst: Das deutsche haus zu Plauen[,] ins amt geczogen (vgl. Raab 1896, S. 9, 12).
  77. So Ludwig 1959, S. 85.
  78. So Schmidt 1905/06, S. 185f.
  79. So Raab 1896, S. 5.
  80. Schmidt 1905/06, S. 185f., meint, mit diesem Satz würde die landgräfliche Lehnshoheit für die gesamte Herrschaft Straßberg behauptet, indem er – was grammatisch möglich, aber nicht zwingend ist – das hier zitierte *quod* nicht auf *nemus* (Wald), sondern auf das in einem weiteren Nebensatz erwähnte *dominium* (Herrschaft) bezieht. Aus inhaltlicher Sicht kann aber nur das *nemus* gemeint sein, da das Dorf als Teil des *dominium* sich bereits im Besitz des Ordens und nicht mehr der Vögte befand.
  81. Schmidt 1905/06, S. 185, und Ludwig 1959, S. 31, übersetzten *adhuc* entsprechend klassischem Latein mit „bisher“ und hielten daher das hier beschriebene Besitzverhältnis für beendet. Im Spät- und Mittellateinischen bedeutet *adhuc* aber auch „noch, jetzt, zukünftig“ (vgl. Habel/Gröbel 1959, Sp. 7) und ist an dieser Stelle sicher in diesem Sinne zu verstehen, da das Prädikat im Präsens steht.
  82. Zeitgebunden klingt in Walther Ludwigs Ausführungen immer wieder eine stark antikirchliche und antifeudale Haltung an, die ihn zu höchst subjektiven Bewertungen der Akteure, ihrer Handlungsmotive und schließlich ihrer Urkudentätigkeit veranlasste, bis hin zur prinzipiellen Verleugnung des rechtsverbindlichen Charakters mittelalterlicher Urkunden. So behauptete er explizit, „daß wir die Urkunden nie als objektive Äußerungen geltenden Rechts hinnehmen und auf deduktivem Wege daraus machtpolitische Rechtsverhältnisse konstruieren dürfen, wie das die bisherige Forschung tat“ – eine Auffassung mit fatalen Folgen für die nachfolgende regionalgeschichtliche Forschung, die Ludwigs diplomatische Untersuchungen aufgrund seiner unbestreitbaren latinistischen Kenntnisse bedenkenlos rezipierte.
  83. Die Übertragung erfolgte – wie bei allen derartigen Geschäften jener Zeit (vgl. UBV I, Nr. 182, 190, 192–194, 196f., 200 usw.) – mit Zustimmung seiner beiden Söhne, die sich später „der Böhme“ und „der Reuße“ nannten.
  84. Übersetzt: „die Herrschaft des Dorfes bzw. der zerstörten Burg, die Straßberg genannt wird“. Ebenso wie die deutsche Formulierung lässt auch die lateinische die Deutung zu, dass mit dem

- am Ende genannten Namen Straßberg nicht nur, wie das unter Verkürzung des Zitats bisher meist angenommen wird, die Burg bezeichnet wird, sondern die gesamte Herrschaft, das dominium. Damit soll natürlich nicht in Frage gestellt werden, dass die Burg denselben Namen trug, sondern lediglich die Priorität der Herrschaft als Besitzobjekt hervorgehoben werden. Zur Burg als namentgebendem Bestandteil eines Herrschaftsbezirkes sowie zum Weiterbestehen der Herrschaft und ihrer rechtlichen Bindung an die Burg auch nach deren Zerstörung vgl. Meyer 2010, S. 18.
85. Zur übertragenen Bedeutung des Wortes castrum als „Herrschaftsbezirk“ vgl. Müller 2020, S. 247 mit Anm. 3.
  86. Vgl. Meyer 2010, S. 23.
  87. Müller in Vorb.
  88. Müller 1880, Nr. XVII.
  89. Topographisch günstig war die Lage Plauens wie auch Straßbergs nur für den überregionalen Nord-Süd-Verkehr, der hier den Elsterbogen schnitt, nicht für den Ost-West-Verkehr, der – wenn er nördlich des Bogens verlief wie der sog. „Butterweg“ – etliche Taleinschnitte zu überwinden hatte oder – wenn er die Elster bereits weiter flussaufwärts querte wie die spätmittelalterliche Geleitstraße von Hof nach Zwickau – bei Plauen zwei zusätzliche Flussquerungen in Kauf nehmen musste.
  90. Vgl. Müller in Vorb.
  91. UBV I, Nr. 185; Müller 1880, Nr. LXII. Ob sich der erwähnte Nachsatz, wie Schmidt 1911, S. 7, und Ludwig 1959, S. 89f., annehmen, konkret gegen die Wettiner richtete, die angeblich die Lehnshoheit der Eversteiner vorsätzlich „unterwanderten“, bleibt angesichts der zweifelhaften Belege für eine solches Vorgehen der Landgrafen dahingestellt. Objektiv betrachtet, listet die Urkunde des Eversteiners nur die Möglichkeiten auf, durch die ein Heimfall der Lehen prinzipiell ausgelöst werden konnte, wobei die von Schmidt und Ludwig besonders betonte Lehnnahme von fremden Herren (quod aliqui ... de aliorum dominorum manibus susceperunt) erst an letzter Stelle genannt wird.
  92. Auch in Gera behielt sich das Stift Quedlinburg, nachdem es 1306 die letzten selbst genutzten Güter und Rechte dem Vogt Heinrich von Gera verkauft hatte, die formale Lehnshoheit vor (vgl. UBV I, Nr. 385).
  93. UBV I, Nr. 186; Müller 1880, Nr. LXIII; Ludwig 1959, S. 26f.
  94. UBV I, Nr. 182.
  95. Vgl. Schmidt 1886, S. 59, sowie Müller in Vorb.
  96. Eine über die Versorgung mit Hausrat (Aussteuer) hinausgehende Mitgift bestand in der Regel aus finanziellen Leistungen. Diese konnten durch Überlassung abgabepflichtigen Grundbesitzes, u. U. in Form eines Pfandes, gewährleistet werden.
  97. Für Auskünfte zu rechtsgeschichtlichen Fragen danke ich Dr. jur. Udo Hagner, Gera-Roben.
  98. UBV I, Nr. 201: Nemus ... pertinens ad ville dominium sive castrum ...
  99. Vgl. oben, Anm. 38.
  100. Vgl. Raab 1907, S. 10f.
  101. Zur Herrschaftsentwicklung der Straßberger/Voigtsberger vgl. Raab 1907.
  102. Schon 1317 wurden die Vögte im Rahmen der Beilegung eines anderen Konfliktes aufgefordert, den Hof „abzutun“, der gebuwet ist vor Voytsberg (UBV I, Nr. 477).
  103. UBV I, Nr. 610. Bereits Carl von Raab hat diese Urkunde für die Voigtsberger Geschichte ausgewertet (Raab 1907, S. 18), bei der Übersetzung sind ihm jedoch Irrtümer unterlaufen, die hier zu korrigieren sind.
  104. UBV I, Nr. 613; vgl. auch Nr. 611.
  105. Johann, der nach dem Tod seines Vaters Heinrich VII. zunächst zugunsten Ludwigs auf die Thronfolge im Reich verzichtet hatte, fiel später von dessen Partei ab, während der junge wettinische Markgraf Friedrich II. sich auf die Seite des Wittelsbachers schlug. Die Verlobung zwischen dem Meißener und Johanns Tochter Jutta wurde 1323 zugunsten einer Eheverbindung mit Ludwigs Tochter Mathilde gelöst, womit die politische Front nunmehr zwischen Wettiner und Reich auf der einen und dem Böhmenkönig auf der anderen Seite verlief.
  106. UBV I, Nr. 610.
  107. Hier liegt bei Raab vermutlich ein Missverständnis vor. Er hielt Otto von Pergaw für den ur-

- sprünglichen Verkäufer der Burg (Raab 1907, S. 18). Da die Urkunde aber ausdrücklich besagt, dass die Burg erst vom König gekauft und dann für denselben Preis vom Vogt „ausgelöst“ worden sei, ist das unwahrscheinlich. Otto von Pergaw/Bergow (Berga?), der später auch im Gefolge des Königs anzutreffen ist (UBV I, Nr. 678), war wohl entweder ein Verwalter oder Lehnsmann, dem Johann die Burg übertragen hatte, oder er hatte sie von diesem als Pfand erhalten, wofür die verwendeten Verben *redimere* und *exsolvere* („auslösen“) sprechen.
108. UBV I, Nr. 702.
  109. Diese Belagerung findet Bestätigung durch die Beteiligung der Bürger von Oschatz, die dafür nachträglich Kosten in Rechnung stellten (vgl. UBV I, Nr. 699).
  110. Vgl. Schmidt 1923, S. 69–73.
  111. Vgl. RI LdB 9, Nr. 2, 28, 203.
  112. RI LdB 11, Nr. 45, 50.
  113. Vgl. Anm. 105.
  114. UBV I, Nr. 610, 611, 613 vom 12., 13. und 16. 3. 1327.
  115. UBV I, Nr. 613. Zweifel an dieser Darstellung bestehen nicht nur in Bezug auf eine womöglich unterschlagene Lehnshoheit des Wettiners oder des Reiches. Erst im Dezember des Folgejahres, mehr als 20 Monate nach den hier geschilderten Vorgängen, verzichteten die noch lebenden Vertreter der Familie von Everstein offiziell auf ihre Lehnshoheit im Dobnagau, die sie von ihren Verwandten ererbt hätten (UBV I, Nr. 657).
  116. UBV I, Nr. 915.
  117. Raab 1907, S. 19, schreibt: „Sofort nach dem Tode König Johanns ...“. Johann starb aber bereits mehr als drei Jahre zuvor, im August 1346.
  118. Vgl. Lippert/ Beschorner 1903, S. CXLIV.
  119. Lippert/ Beschorner 1903, S. 5 (Nr. 10).
  120. Am 1. März 1358 bestätigte Kaiser Karls IV. u. a., dass Heinrich (IV.) von Plauen den markgräflichen Brüdern die vesten Voigtsberg, Mühltruff, Hirschberg, Wiedersberg, Adorf, Liebau, Pausa und Oelsnitz verkauft hatte (UBV II, Nr. 15). Die meisten dieser Burgen hatte der Plauerer im Vorjahr gegen Besitzungen im Pleißenland eingetauscht (UBV II, Nr. 12f.). Allein für Voigtsberg und Oelsnitz fehlt der Beleg darüber, wann und auf welche Weise die Wettiner sie erworben haben.
  121. Vgl. Raab 1907, S. 15f. u. 18.

## Quellen

Chronik Cronschwitz

*Das closter Cronschwitz betreffen[d]. Origo und fundation.* Abgedruckt bei Berthold Schmidt: Geschichte des Klosters Cronschwitz. In: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, N. F. 8 (1892), S. 111–172, hier S. 119–122.

Lippert, Woldemar/ Beschorner, Hans (Hg.): Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349–1350 (Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte, 8), Leipzig 1903.

MGH DD FII.

Walter Koch (Bearb.): Monumenta Germaniae historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 14. Die Urkunden Friedrichs II. 1212–1217. Hannover 2002ff.

Müller 1880

Johannes Müller: Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens und des Vogtlandes v. J. 1122–1302. In: Mitteilungen des Vereins für vogtländische Geschichte und Altertumskunde zu Plauen i. V. 1 (1880), S. I–CXII.

RI LdB 9

Die Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347), bearb. v. Doris Bulach, Bd. 9: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken der Oberpfalz (einschließlich Regensburgs) und Tschechiens (Regesta Imperii VII,9). Wien u. a. 2012.

RI LdB 11

Die Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347) , bearb. v. Doris Bulach, Bd. 11: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Berlins, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens (Regesta Imperii VII,11). Wien u. a. 2018.

UBVI

Berthold Schmidt (Hg.): Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Bd. I. Jena 1885.

## Literatur

Billig 1963

Gerhard Billig: Mittelalterliche Wehranlagen am Elsterknie zwischen Plauen und Oelsnitz im Vogtland. In: Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege 11/12 (1963), S. 173–364.

Billig 2002

Gerhard Billig: Pleißenland – Vogtland. Das Reich und die Vögte. Plauen 2002.

Bönhoff 1923

Leo Bönhoff: Die Besitzer von Ringethal. In: Neues Archiv für sächsische Geschichte 44 (1923), S. 51–54.

Borchardt 2005

Karl Borchardt: Die Herren von Lobdeburg. In: Ferdinand Kramer/ Wilhelm Störmer (Hg.): Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben. München 2005, S. 473–506.

Dehio Sachsen II

Barbara Bechter u. a. (Bearb.): Georg Dehio. Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Sachsen II. Regierungsbezirke Leipzig und Chemnitz. München/Berlin 1998.

Fischer 2018

Jörg Fischer: Straßberg im Mittelalter – Dorf, Burg, Vögte. In: Mitteilungen des Vereins für vogtländische Geschichte, Volks- und Landeskunde 24 (2018), S. 47–71.

Flach 1930

Willy Flach: Die Urkunden der Vögte von Weida, Gera und Plauen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Eine diplomatisch-historische Untersuchung. Greiz 1930.

Habel/Gröbel 1959

Edwin Habel/ Friedrich Gröbel (Hg.): Mittellateinisches Glossar. Paderborn <sup>2</sup>1959 (ND Paderborn 1989).

HbHistSt Sachsen

Walter Schlesinger (Hg.): Handbuch der historischen Stätten Deutschlands VIII: Sachsen. Stuttgart 1965.

Ludwig 1957

Walther Ludwig: Urkunden zur Geschichte der Deutschordens-Komturei Plauen, T. I (Museumsreihe Vogtländisches Kreismuseum, H. 13). Plauen 1957.

Ludwig 1959

Walther Ludwig: Urkunden zur Geschichte der Deutschordens-Komturei Plauen, T. II (Museumsreihe Vogtländisches Kreismuseum, H. 19). Plauen 1959.

Ludwig 1962

Walther Ludwig: Vogtland – Land der Vögte, Teil II. In: Sächsische Heimatblätter 8 (1962), S. 33–44.

Meyer 2010

Werner Meyer: Burg und Herrschaft – Beherrscher Raum und Herrschaftsanspruch, in: G. Ulrich Großmann / Hans Ottomeyer (Hg.): Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen „Burg und Herrschaft“ und „Mythos Burg“. Dresden 2010, S. 16–25.

Müller 2020

Christine Müller: *Gera hus und stat* – Wo stand die Burg der Vögte von Gera? In: Adel, Burg und Herrschaft zwischen Saale und Zwickauer Mulde (Beiträge zur Frühgeschichte und zum Mittelalter Ostthüringens, 9). Langenweißbach 2020, S. 247–266.

Müller 2022

Christine Müller: Die Frauen der frühen Heinrichinger und ihre genealogische Zuordnung. Eine quellen- und forschungskritische Untersuchung. In: Jahrbuch des Museums Reichenfels-Hohenleuben 67 (2022), S. 11–78.

Oettel 2021

Gunter Oettel: Wege und Straßen um Zittau. In: Richard Němec / Peter Knüvener (Hg.): König und Kaiser Karl IV. und die Oberlausitz. Schöpfer und Herrscher. Berlin 2021, S. 69–79.

Pfau 1907

W[illiam] C[lemens] Pfau: Die Nachgrabungen im Kloster Cronschwitz und die dabei entdeckten „Deutschherrensteine“. In: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, N. F. 17 (1907), S. 353–382.

Pfau 1910

W[illiam] C[lemens] Pfau: Erklärung zu dem von Herrn Archivrat Schmidt im 27. Band dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Nochmals die Ausgrabung im Kloster Cronschwitz, eine Verteidigung“. In: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, N. F. 20 (1910), S. 219–230.

Raab 1896

Carl von Raab: Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsforsten im Vogtlande bis Ende des 16. Jahrhunderts (Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 12). Plauen 1896.

Raab 1907

Carl von Raab: Schloß und Amt Vogtsberg bis Mitte des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch vom Jahr 1542 (Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 18). Plauen 1907.

Schmidt 1905/06

Berthold Schmidt: Der Besitz des Klosters Kronschwitz in Stadt und Amt Plauen. In: Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 17 (1906), S. 180–204.

Schmidt 1906

Berthold Schmidt: Die Ausgrabung im Kloster Cronschwitz. In: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, N. F. 16 (1906), S. 347–400.

Schmidt 1909

Berthold Schmidt: Nochmals die Ausgrabung im Kloster Cronschwitz. In: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, N. F. 19 (1909), S. 435–460.

Schmidt 1911

Berthold Schmidt: Der Vogtstiel der Herren von Weida, Gera und Plauen. In: Bunte Bilder aus der Vergangenheit des Vogtlandes und seiner Kreisstadt Plauen. Plauen 1911, S. 1–17.

Schmidt 1923

Berthold Schmidt: Geschichte des Reußenlandes, Bd. I. Gera 1923.

## **Anschriften der Autoren:**

Jörg Fischer, Lützowstraße 29, 08523 Plauen  
Ronny Hager, Drödaer Str. 17, 08606 Bösenbrunn  
Ferdinand Heinz, Enderstraße 59, 01277 Dresden  
Albrecht Kirsche, Karlsruher Straße 33, 01189 Dresden  
Christine Müller, Lindenkreuz 43, 07589 Lindenkreuz  
Gerhard Rietsch, Am Geigengrund 24, 95030 Hof  
Ina Schaller, Hauptstraße 15, 08527 Schneckengrün  
Siegfried Schönherr, Petersberg 26i, 99096 Erfurt  
Clemens Uhlig, OT Ruppertsgrün, Bergstraße 13, 08543 Pöhl  
Wolfgang Viebahn, Rosenstraße 22, 08468 Reichenbach im Vogtland  
Wolfgang Zürnstein, Stauffenbergstraße 51, 08523 Plauen

## **Impressum**

Herausgegeben vom Verein für vogtländische Geschichte, Volks- und Landeskunde e. V., Postfach 100238, 08506 Plauen. [www.vogtland-geschichte.de](http://www.vogtland-geschichte.de)

Der Inhalt der Beiträge stellt nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers dar.

Titelbild: Der Schlossfelsen in Falkenstein und die Stadtkirche „Zum Heiligen Kreuz“ (Foto: Ferdinand Heinz, 2022, siehe Beiträge von Ferdinand Heinz)

4. Umschlagseite: Säulendiabas am Kneiselpöhl in Plauen, Zustand im Jahr 2022 (Foto: Ina Schaller, siehe Rückblick 2022)

Umschlag, vordere Innenseite: Die Kirche im Plauener Ortsteil Straßberg – an ihrem Platz war wahrscheinlich der Standort der ehemaligen Burganlage (siehe Beitrag von Christine Müller, Foto: Ina Schaller)

Umschlag, hintere Innenseite: Rückseite des Bechers von Abbildung 05: Emailbemalter Becher, Zwischen Palmzweigen bekröntes Spiegelmonogramm, datiert 1700, Glashütte Steindöbra (siehe Beitrag von Albrecht Kirsche)

Redaktion: Christian Espig, Simona Jungmann, Andreas Krone, Doris Meijler, Ronny Hager, Martina Röber, Sylvia Turger, Ina Schaller

Druckerei: Werner Tiedemann, Marktgäßchen 1, 08258 Markneukirchen, Tel.: 037422 / 5600, Fax: 037422 / 56019

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Gefördert durch die Stadt Plauen.